

Joh. Gust. Droysen,
Geschichte der Preussischen Politik.

Zweite Auflage.

.....
Erster Theil.

Geschichte
der
Preussischen Politik

von
Joh. Gust. Droysen.

Zweite Auflage.

Erster Theil.
Die Gründung.



Leipzig,
Verlag von Veit & Comp.
1868.

V o r w o r t.

Es giebt mancherlei Ansicht über die Art und Aufgabe der historischen Studien. Vielleicht darf man Alles zusammenfassend sagen, ihr Wesen sei forschend verstehen zu lernen. Eine Bezeichnung, die sich auch darum dem ihr weiter Nachgehenden empfehlen mag, weil sie die Voraussetzungen und die Ansprüche mit umfaßt, die unsre Wissenschaft — und in sinkenden Zeiten nur um so ernstlicher — festzuhalten die Pflicht hat.

Denn jedes Blatt der Geschichte giebt Zeugniß von dem Walten der sittlichen Mächte, das allein das Leben lebenswerth macht; und denen, die Alles und endlich auch ihr Denken aus der ewigen Materie und dem Spiel der Stoffe ableiten zu müssen glauben, tritt unsre Wissenschaft mit der ganzen Wucht ihres Inhaltes entgegen. Sodann: sie hat es mit Nichten nur mit der Todtenmaske der Vergangenheiten zu thun; auch die fernern, wie viel mehr erst die näheren, sind noch da, leben, wirken noch mit; nur ihre Summe ist das Jetzt und Hier, in das jeder hineingeboren wird, an seinem Theil das Gewordene mit dem, was werden will, zu vermitteln; sie sind dem Staat, dem Volk, jedem geschichtlichen Leben die Bedingung und der Stoff seines weiteren Werdens. Verstehend und verstanden ist ihnen ihre Geschichte ein Bewußtsein über sich, ein Verständniß ihrer selbst. So fordert sich unsre Wissenschaft ihre Stelle und ihre Pflicht in dem je Werdenden; was um uns her und mit uns geschieht, was ist es anders als die Gegenwart der Geschichte, die Geschichte der Gegenwart.

Dies und Anderes liegt in jenem Wort vom Verstehenlernen. Ich aber habe es an dieser Stelle genannt, weil es die Aufgabe bezeichnet, die ich mir gestellt habe.

Schon sonst haben sich meine Studien der preussischen Geschichte zugewandt. „Bewundert viel und viel gescholten“, wie sonst so heut, von Andern anders ausgebeutet und ausgebeutet, erscheint sie nur um so mehr als eine der bezeichnendsten Gestaltungen, die das tief bewegte und schwer ringende Leben unsrer Nation hervorgebracht hat.

Es trieb mich, dieser Geschichte weiter, bis zu ihren Anfängen nachzugehen, in ihr diesen Staat verstehen zu lernen, der in guten und bösen Tagen unsres Volkes eine so scharf gezeichnete Rolle gespielt hat, dem es zu Theil geworden ist, unter allen deutschen Territorien allein neben dem Kaiserthum der Habsburger eine europäische Bedeutung zu gewinnen, ja des deutschen Landes und Volkes sich allmählich ein volles Drittel anzugliedern, und von den immer neuen Gegensätzen, die das Leben der Nation zerklüftet haben, die einen zu versöhnen, die andern zu bewältigen, um von andern desto hartnäckiger angefeindet oder im Innern ergriffen und erschüttert zu werden.

Was sich mir in solchen Studien ergeben hat, will ich darzustellen versuchen, unbekümmert um die Ebbe oder Fluth des Augenblicks.

Jena im August 1855.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1—14
Die Aufgabe	3
Uebersicht	4
Die Mark Brandenburg	15—83
Die Marken	17
Die Markgrafschaft	20
Heerwesen und Verwaltung	23
Die Colonisation	40
Die Städte	53
Die Landhände	58
Die Luxemburger in den Marken	70
Die Burggrafen von Nürnberg und das Reich	85—179
Die Burggrafen von Nürnberg	87
Besetzung der Parteien	96
Die bairische Zeit	105
Das Reichsgrundgesetz	114
Karl IV. Ausgang	130
Der Städtekrieg	137
Zweigung in der Kirche und im Reich	144
Die Berufung, 1410—1420	181—280
König Sigismunds Wahl	183
Des Burggrafen Hauptmannschaft in der Mark	201
Die Besitzergreifung	206
Sigismunds Krönung	224
Der Anfang des Concils	229
Das erste Jahr der Markgrafschaft	249
Schluß des Concils	257
Der Markgraf Reichsverweser	273

	Seite
Die Zeit der hussitischen Revolution, 1420—1434	281—396
Die beginnende Krisis	283
Der zweite Kreuzzug	296
Der dritte Kreuzzug	306
Sigismund gegen Friedrich	317
Die Reformversuche von 1427	337
Die Klärung der böhmischen Frage	352
Die Entscheidung	371
Ausgang der böhmischen Revolution	382
Hohenzollern oder Habsburg? 1434—1440	397—458
Reformen in Kirche und Reich	399
Des Markgrafen Territorien	421
Die Kaiserwahl von 1438	428
Der Anfang der österreichischen deutschen Politik	438
Die Kaiserwahl von 1440	446
Schluß	454

Die Aufgabe.

Land und Volk sind der Stoff, aus dem sich der Staat aufbaut. Wie er dann sich erhaltend und umgestaltend, zu neuen Aufgaben neue Mittel gewinnend und neue Formen bildend, mit veränderten Organen und Kräften auch in seinen Aufgaben wachsend weiter lebt, das ist die Geschichte seiner Politik.

Seiner Politik; denn jeder Staat hat seine eigene; sie ist eben sein Leben.

Es giebt Länder von so bestimmter Umgrenzung, so einheitlicher Anlage, daß sie sich mit einer gewissen Nothwendigkeit auch staatlich zusammenfassen und die einmal vollzogene Einigung in allen Wechselfn der Geschichte behaupten oder rasch wiedergewinnen.

Nicht jedem Volk ist es gegeben, auch sein staatliches Dasein in eigenen Formen und nach eigener Art auszuprägen. Aber ist ein Staat auf solchem Grund einer geschlossenen und mit Selbstgefühl ausgeprägten Nationalität erwachsen, so trägt ihn die Doppelkraft politischer und nationaler Selbsterhaltung um so sicherer.

Der Staat, dessen Politik ich darzulegen unternehme, hat weder den einen noch den andern Vorzug. Ihn trägt keine natürliche Nothwendigkeit weder des Gebiets, das er umfaßt, noch der Millionen, deren Mitleben in der Geschichte er vermittelt. Wie zufällig scheinen Land und Leute sich gerade so zusammengefunden zu haben.

Und doch zeigt die vierhundertjährige Geschichte dieses Staates eine Stätigkeit des Wachsens, eine Bestimmtheit der Richtungen, einen geschichtlichen Charakter, wie immer nur die lebensvollsten staatlichen Bildungen haben; Vorzüge, die in dem Glück und Geschick ausgezeichnete Regenten mehr ihren Ausdruck als ihre Erklärung finden.

Was diesen Staat gegründet hat, was ihn trägt und leitet, ist, wenn ich so sagen darf, eine geschichtliche Nothwendigkeit. In ihm hat oder sucht die eine Seite unsres nationalen Lebens ihren Ausdruck, ihre Vertretung, ihr Maaß.

•Andere Staaten sind, weil sie einmal sind; ihre Aufgabe ist, sich zu erhalten, zumal wenn zu ihrem Bestande natürlich Geeintes zerrissen, einander Fremdes und Feindseliges verbunden ist. In dem Versuch, eine „Staatsvolksthümlichkeit“ zu schaffen, erschöpfen sie die natürliche Kraft, die sie nähren sollte. Mit dem Augenblick, wo die Umprägung vollbracht ist, schwindet die letzte Lebenskraft, wenn auch die Maschine noch weiter arbeitet.

Auch Preußen umfaßt nur Bruchtheile deutschen Volkes und Landes. Aber zum Wesen und Bestand dieses Staates gehört jener Beruf für das Ganze, dessen er fort und fort weitere Theile sich angegliedert hat. In diesem Beruf hat er seine Rechtfertigung und seine Stärke. Er würde aufhören nothwendig zu sein, wenn er ihn vergessen könnte; wenn er ihn zeitweise vergaß, war er schwach, verfallend, mehr als einmal dem Untergange nah.

Dieser Staat begann, als den Hohenzollern das Regiment der Marken übergeben ward. Eine Verbindung, die weder durch Erbrechte des Hauses noch nach Wahl des Landes, weder durch Eroberung und nach dem stolzen Recht der Waffen noch durch innere Umwälzung und krampfartige Selbsthülfe herbeigeführt, sondern in Ausführung eines politischen Gedankens vollzogen ward.

Mit dieser Gründung — es ist das letzte Aufleuchten des ghibellinischen Gedankens — schließt unser deutsches Mittelalter.

Beide, das Haus und das Land, erst in der Mittagshöhe unsres Mittelalters hervortretend, hatten, da sie so verbunden wurden, ihre Geschichte und ihren Charakter. Was das Haus der Hohenzollern Gewordenes und Bedingendes in diesen Landen vorfand, was es an Beziehungen im Reich und an politischen Ueberlieferungen mitbrachte, war eigenthümlich genug, um die Verbindung beider desto bedeutsamer zu machen.

Uebersicht.

An den Namen der Hohenstaufen knüpfte sich unsrer Nation, so lange sie das Gefühl ihrer Einheit bewahrte, und knüpft sich wieder, seit es sich ihr erneut hat, die Vorstellung höchster nationaler Machtentfaltung, das mahnende Bild dessen, was erstrebt sein will. Wieder ein Friedrich, so ward in der wüsten Hufsitzenzeit geglaubt, werde Deutschland retten und zu alten Ehren erhöhen; und an den alten Kaiser Rothbart, der nur des Erwachens harrt, ist in unsern Tagen wieder erinnert, nur nicht geglaubt worden.

Andere Staaten sind, weil sie einmal sind; ihre Aufgabe ist, sich zu erhalten, zumal wenn zu ihrem Bestande natürlich Geeintes zerrissen, einander Fremdes und Feindseliges verbunden ist. In dem Versuch, eine „Staatsvolksthümlichkeit“ zu schaffen, erschöpfen sie die natürliche Kraft, die sie nähren sollte. Mit dem Augenblick, wo die Umprägung vollbracht ist, schwindet die letzte Lebenskraft, wenn auch die Maschine noch weiter arbeitet.

Auch Preußen umfaßt nur Bruchtheile deutschen Volkes und Landes. Aber zum Wesen und Bestand dieses Staates gehört jener Beruf für das Ganze, dessen er fort und fort weitere Theile sich angegliedert hat. In diesem Beruf hat er seine Rechtfertigung und seine Stärke. Er würde aufhören nothwendig zu sein, wenn er ihn vergessen könnte; wenn er ihn zeitweise vergaß, war er schwach, verfallend, mehr als einmal dem Untergange nah.

Dieser Staat begann, als den Hohenzollern das Regiment der Marken übergeben ward. Eine Verbindung, die weder durch Erbrechte des Hauses noch nach Wahl des Landes, weder durch Eroberung und nach dem stolzen Recht der Waffen noch durch innere Umwälzung und krampfartige Selbsthülfe herbeigeführt, sondern in Ausführung eines politischen Gedankens vollzogen ward.

Mit dieser Gründung — es ist das letzte Aufleuchten des ghibellinischen Gedankens — schließt unser deutsches Mittelalter.

Beide, das Haus und das Land, erst in der Mittagshöhe unsres Mittelalters hervortretend, hatten, da sie so verbunden wurden, ihre Geschichte und ihren Charakter. Was das Haus der Hohenzollern Gewordenes und Bedingendes in diesen Landen vorfand, was es an Beziehungen im Reich und an politischen Ueberlieferungen mitbrachte, war eigenthümlich genug, um die Verbindung beider desto bedeutsamer zu machen.

Uebersicht.

An den Namen der Hohenstaufen knüpfte sich unsrer Nation, so lange sie das Gefühl ihrer Einheit bewahrte, und knüpft sich wieder, seit es sich ihr erneut hat, die Vorstellung höchster nationaler Machtentfaltung, das mahnende Bild dessen, was erstrebt sein will. Wieder ein Friedrich, so ward in der wüsten Hufsitzenzeit geglaubt, werde Deutschland retten und zu alten Ehren erhöhen; und an den alten Kaiser Rothbart, der nur des Erwachens harret, ist in unsern Tagen wieder erinnert, nur nicht geglaubt worden.

Merding's in gewissem Sinn ist die Hohenstaufenzeit der Gipfel unsrer Geschichte.

Nicht so, als wäre das Kaiserthum damals im Innern am stärksten, nach Außen am mächtigsten gewesen. Das alte Reich, wie es Karl der Große gegründet, Otto der Große erneut hatte, war schon in seinem Umfang gemindert, in seinen Formen gelockert, in seinem Princip bestritten und zum Theil verwandelt.

Es liegt im Bereich unsrer Aufgabe, die Momente ins Auge zu fassen, denen jene althehre Kaiserermacht allmählich wich, zu erkennen, was unsrer Nation dieß Weichen bedeutete.

Man darf wohl sagen, das Kaiserthum war der Ausdruck ihrer welt-herrschenden Stellung.

Gewonnen war diese, als die frische Kraft der Germanen, das sterbende Römerreich überfluthend, über das Abendland neues Leben brachte; besiegelt ward sie, als Karl der Große in Rom die Kaiserkrone annahm; das heilige Reich der abendländischen Christenheit war damit erneut.

Unter Karls Nachfolgern zerrüttete sich schnell die kaiserliche Macht, löste sich die Einheit des heiligen Reiches; es trennte sich germanisch und romanisch. Zuerst aus der allgemeinen Zerrüttung faßten sich die deutschen Stämme zusammen, wurden Ein Reich; bald, unter dem starken Königthum der Ottonen, eroberten sie sich die Krone Lombardiens, die Kaiserkrone. In ihnen, sagt ein Zeitgenosse, war das Sein und Hoffen der Christenheit.

Dieß Kaiserthum — so ist die Vorstellung, auf der es ruht — ist in der Nachfolge der römischen Weltherrschaft auf die deutsche Nation übertragen. Mag auch der jeweilige Träger dieser Krone von der Vormahl der Fürsten gefunden, durch die Wahl des Volkes berufen, von dem Bischof zu Rom gekrönt werden, durch Gottes Ordnung an sich selbst ist die Kaiserermacht die höchste irdische Gewalt, der Inbegriff alles Regiments, die Quelle alles Rechts, des Friedens auf Erden. Es giebt keine legitime Obrigkeit, außer durch sie bestellt. Die Heiden müssen bewältigt werden, damit sie zu Christi Kreuz bekehrt eintreten in das heilige Reich und dessen Frieden.¹⁾

Nur daß die Wirklichkeiten bald diesen Gedanken entwuchsen. Es

1) Der Bischof von Mainz sagt bei der Salbung Otto's I., indem er ihm das Schwert reicht: *accipe hunc gladium, quo ejicias omnes Christi adversarios barbaros et malos Christianos, auctoritate divina tibi tradita ad firmissimam pacem omnium Christianorum.* Widukind II. c. 1.

war eben doch natürlich, man möchte sagen ein natürliches Recht, daß sich die Völker je ihren eigenen Lebensweg, ihre eigene Geschichte suchten. Was war den Gothen Spaniens in ihrem Kampf gegen die Ungläubigen das Reich, von dem sie nicht Schutz noch Hilfe hatten. Was lag den mächtigen Baronen Frankreichs an einer Reichsgewalt, die in neuer Strenge geordnet obenein in deutscher Hand war; sie blieben bei ihren ohnmächtigen Karolingern; dann wählten sie aus ihrer Mitte ein neues Geschlecht zu gleichem Titel und gleicher Ohnmacht; es genügte die Scheidung vom Reich festzuhalten, eine Scheidung, in der das Herrenthum und die abenteuernde Feudalität so fröhlich gedieh. Aus diesem Kampf- und rauffüchtigen Ritterwesen Frankreichs ging jene normännische Eroberung Südbitaliens, Englands hervor, recht eigentlich Gründungen ritterlicher Freibeuterel; bald folgten andere in noch größerem Maaßstabe, denen das heilige Grab einen geweihten Namen gab. In gleichen rastlosen Raubzügen erst nach England, dann nach den baltischen Südküsten war die Dänenmacht erwachsen. Schon erhob sich auch in der Slavenwelt ein Kern selbstständiger Gestaltung; und es gab einen Moment, wo die Polenherzoge bis an die Elbe die Obmacht zu gewinnen hoffen konnten.

So entgliederte sich das Reich; es stand rings umher ein Kreis werdender Staaten, auf doch anderer Grundlage als das Reich, man möchte sagen außerhalb des Rechtszusammenhanges, der für die abendländische Christenheit in Anspruch genommen war.

Nur um so mehr mußte das Reich sich auf die deutsche Kraft stützen, eine Pflicht und ein Recht der deutschen Nation werden, selbst mehr und mehr einen eben so nationalen Charakter, wie die Staatenbildungen rings umher gewinnen. Nur daß die Aufgabe des Reichs und dessen Anspruch wesentlich über die Grenzen der deutschen Zunge hinausgriff, namentlich nach den Gebieten, auf die es durch die Kaiserkrone unmittelbar gewiesen war; und gerade da, in dem romanischen Italien, war der nationale Gegensatz am frühesten lebendig, am stärksten empfunden, in immer neuer Gestalt thätig.

Es war ein Schlag von unermeßlicher Bedeutung, daß sich in diesem Gegensatz die päpstliche Macht erhob mit dem Kaiserthum zu ringen. In gleicher Weise die Rechtscontinuität durchreißend, nach einem Recht, das nicht in Vertrag oder Herkommen, sondern in dem Wesen der Kirche, in dem Bedürfniß ihrer Gläubigen gefunden wurde, begann sie ihren kühnen Wettkampf.

Allerdings die Kirche war, als Gregor VII. begann, in tiefer Ent-

artung. Ihre weltlichen Beziehungen, ihre überreichen Güter und Besitztümer, die Fülle obrigkeitlicher Rechte und staatlicher Pflichten, die an diesen hafteten, hatten sie in alle Wirren und Leidenschaften der Politik hineingezogen; das Uebel war gewachsen, seit die Kaiser in den kirchlichen Aemtern ein Gegengewicht gegen die, welche den Staats- und Heerdienst zu eigener Machterweiterung mißbrauchten, zu schaffen suchten, indem sie militärische und politische Aemter an Bischöfe knüpften. Es war ein eben so kirchlicher wie kühner Gedanke, wenn Gregor VII. die Freiheit der Kirche vom Staat forderte; staunenswürdig, mit welcher Strenge, welcher Rücksichtslosigkeit er ihn durchführte. Die Summe der kirchlichen Interessen ward damit aus dem Bereich der weltlichen Macht herausgerissen, in strengster monarchischer Geschlossenheit dem Reich wie den Staaten gegenübergestellt; es war in dieser, der päpstlichen Obedienz die Einheit der Christenheit erneuert, welche das Kaiserthum nicht festzuhalten vermocht hatte.

Diese höchste geistliche und geistige Autorität trat sofort in die Mitte der Gährungen und Zerfetzungen, welche das Leben des christlichen Abendlandes bewegten, durchriß die engen Schranken, die sie bisher gehemmt und verderblich gemacht, gab ihnen neue Aufgaben, höhere Richtung, begeisterte Weihe. In den Kreuzzügen vollzog sich die unermessliche Umgestaltung, in den großen reformatorischen Gestalten Bernhard, Dominicus, Franziscus, den „heiligen Athleten“ vollendete sie sich.

Wenigstens die Parität versuchte die Kaisermacht zu behaupten, wenigstens ihr weltlich Theil neben der päpstlichen Allgewalt über die Geister zu sichern und im Zügel zu halten. Darum war es, daß Friedrich Barbarossa rang; gelang es nicht, so war mit der Macht über Italien das europäische Uebergewicht Deutschlands verloren. Trotz aller äußeren Erfolge, der moralische Sieg blieb den Gedanken, welche die Welt erfüllten.

Wenigstens persönlich und dynastisch Italien, wenigstens sich in Italien zu behaupten, griff der Sohn, der Enkel zu den gewagtesten Mitteln; ja Friedrich II. war nach Geburt und Neigung Italiener, er stellte sich ganz auf sein süditalisches Erbe, für seinen Kampf um Italien gab er deutsche Grenzgebiete hinweg, sanctionirte er die territoriale Zerreißung der Nation.

Während daheim Alles, was in dem Kaiserthum allein seinen Halt und seine Hoffnung hatte, Preis gegeben wurde, griff der heilige Stuhl nur um so kühner zu allen Mitteln, welche Recht und Zucht und Ordnung, die Säulen der weltlichen Macht, zerstören mochten. Nie ist mit furchtbarerem Erfolg Anarchie für heilige Zwecke entflammt worden.

Oft ist gesagt worden, daß uns das Kaiserthum und sein thörichtes Ringen um Italien zu Grunde gerichtet habe. Vielmehr das Bedürfniß, die dominirende Stellung in Europa zu behaupten, in der das rings feindlich umgrenzte deutsche Land seine einzige Sicherung hatte, das war das Band, welches die Nation zusammenhielt. Weder in ihrer Natur noch in dem Gebiete, das sie inne hatte, lag die Möglichkeit, von Einem Kern aus zu wachsen und zu werden; aber einmal geeint, um sich nach Außen hin zu behaupten, konnte sie in der Mannigfaltigkeit ihrer Art und Richtung sich fest und fester schließen und, wenn ich so sagen darf, nach Innen hinein verwachsen. Das deutsche Königthum mußte mit der Kaiserkrone die völkerrechtliche Sanction der Stellung behaupten, ohne die es sich in sich selbst zu einer Reihe localer Ohnmächtigkeiten auflöste. Nur die Kaiserkrone rechtfertigte das deutsche Königthum; und nur mit der festen Kraft des Königthums war die Kaiserkrone zu halten.

Es führt dieß zu dem dritten Moment, das hier zu charakterisiren ist, dem für uns wichtigsten, da aus demselben die weitere staatliche Gestaltung der Nation erwachsen ist.

Die fränkische Monarchie war auf Eroberung und Befehung, auf unumschränkte Königsgewalt, welche Kirche und Staat umfaßte, begründet gewesen. Die gewonnenen Länder und Völker, römische wie deutsche, waren überbaut worden durch ein centralisirtes System von Kirchen-, Heer- und Staatsdienst. Ueber die geistlichen wie weltlichen Aemter, über den Dienst in den Pfalzen wie in den Gauen, an den Militärgrenzen wie in den Kriegslehen schaltete der Monarch nach freiem Ermessen, mit strenger Aufsicht. Mit so mächtigem Mechanismus wurden die Völker zusammen und in Pflicht gehalten; von ihren alten Freiheiten hatten sie die Selbstregierung eingebüßt; sie waren Unterthanen geworden.

Den übrigen Unterthanen gegenüber bildete der königliche Dienst einen neuen bevorzugten Stand, mochten, die in ihn eintraten, Deutsche oder Römer, frei oder unfrei geboren sein, mochten sie des Königs Güter verwalten oder als Grafen in die Gaue gesandt sein, den König als militärische Wache umgeben oder auf ihrem Kriegslehn des Befehls zum Auszug gewärtig sein. Königsdienst gab nicht bloß höhere Ehre als die Freiheit, sondern Gewinn mancher Art, Einfluß in den amtlichen Kreisen, Einfluß an höchster Stelle. Zumal wer schon begütert große Verwaltungen, bedeutende Hofämter, wichtige Militärstellen übertragen erhielt, wuchs an Reichthum und Ansehn leicht über diejenigen hinaus, die lieber in persönlich unabhängiger Stellung blieben. Und wieder die Krone suchte gern

die in den Landschaften Angesehensten und Reichsten durch Ehren und Schenkungen für ihren Dienst zu gewinnen und durch den Diensteid an sich zu fetten.

In dem Maaße als die centrale Leitung unter schwachen Königen erschlaffte, wuchs die Bedeutung dieses neuen Standes, überwucherte die der Krone. Aus ihm war das Haus der Karolinger hervorgegangen, das die zerrüttete Organisation des Reiches auf ihre alten Grundlagen zurückzuführen, Ordnung und Treue im Dienst durch schärfere Zucht und geordnetere Aufsicht herzustellen verstand. Aber nach Karls des Großen Tod, in den Theilungen des Reiches, in den Kämpfen seiner Nachkommen lockerten sich schnell die Zügel; die Großen im Kirchen-, Heer- und Staatsdienst wurden nur um so eigenmächtiger, unabhängiger, gewaltiger; wer von den Königen ihren Gehorsam oder ihren Beistand gewinnen wollte, mochte mit Schenkungen und Erweiterungen ihrer persönlichen oder Amtsbefugnisse um sie werben. Schon ragten zahlreiche mächtige Geschlechter hervor, reich genug, in den Einsassen ihrer Güter, in der wachsenden Zahl Freier, die sich ihnen in Eid und Waffenpflicht gaben, eine kriegerische Macht aufzubieten, welche zum Reiterdienst ausgestattet und eingeübt, in aller Weise die alte Art der Kriegsrüstung im Heerbann überwoog. Die Ministerialität und bald das Ritterthum überwucherten die alten Formen des Reichs.

Der wachsenden Auflöckerung Einhalt zu thun und den innern und äußern Gefahren, die mit ihr wuchsen, zu begegnen, ward in Deutschland, als man sich von den entarteten Karolingern losriß, auf Betrieb der Bischöfe der Verwaltungsmechanismus dahin geändert, daß man die starke Einigung, die im Ganzen nicht mehr zu erhalten war, wenigstens in den Theilen herstellte; man vereinigte jedes der großen Stammgebiete der Nation unter einer höchsten Militär- und Civilgewalt, übertrug diese dem in dem Stammgebiet Mächtigsten. Sie wären Könige gewesen, wenn sie ihre Amtsgewalt nicht von einer höheren Autorität hätten empfangen müssen. Daß dann einer dieser Herzoge, der sächsische, zum König erwählt wurde, und daß er und seine Nachkommen die königliche Machtvollkommenheit, die Idee der einheitlichen Gewalt zu vertreten den Muth und die Kraft hatten, verzögerte den Fortgang der begonnenen Umbildung in demselben Maaße, als das Gefühl und die Gewohnheit der Reichseinheit damit genährt ward. Das nächste Geschlecht, das der Salier, fuhr energisch in der begonnenen Weise fort.

Aber zu einem neuen Princip der Verwaltung kam man nicht; die

wirtschaftlichen so gut wie die militärischen Verhältnisse machten es unmöglich.

Bestanden einmal die Besoldungen in Dotationen, in Gütern, welche die Dotirten nach eigenem Ermessen durch ihnen pflichtige Leute bewirtschafteten, so war die allmähliche Verschmelzung der Amtsgüter mit dem Eigenen, — Erbgut, königlichen Schenkungen, Angekauften u. s. w. — nicht zu hindern; und das Streben nach ungetheilter Vererbung lag um so näher, je mehr die Amtsgewalt selbst sich localisirte.

Einst hatten die Heere des Reiches außer den Königsleuten und ihren Haufen besonders aus dem Heerbann der Freien bestanden. Dies Waffenrecht war das alte Zeichen der Freiheit, wenn auch des Königs und der Großen Dienstleute die Ehre der Waffen ohne Freiheit haben konnten. Aber die Pflicht des Heerbannes ward so lästig und kostbar, daß die kleineren Freien wirtschaftlich an ihm zu Grunde gingen. Es wird weiterhin erörtert werden, wie sie, um ihren Nahrungsstand zu retten, nur die Wahl hatten, entweder mit ihrer Person oder mit ihrem Gute dienstbar zu werden. Immer größere Massen des freien Eigenthums fielen an die großen Geschlechter und an die todte Hand.

Je mehr der Heerbann verfiel, um so ausschließlicher war die Kriegsmacht in den Kriegshaufen, welche die Großen stellen konnten, in dem Reuterdienst, wie er sich in diesen — Freie, Vasallen, Hörige, durch die neue Ehre der militärischen Grade zusammengehalten — entwickelte. Die so dienten, erhielten von dem Kriegsherrn Güter, Nutzungen, Zinse, Gewinn aller Art, um so reicheren, zu je abhängigerer Stellung sie sich verpflichteten. Und wieder der größere Gewinn machte selbst jene Form der Pflichtigkeit erwünscht, in der man zwar über Weib und Kind, Hab und Gut, über die eigene Person zu verfügen verzichtete, aber die gleiche militärische Ehre, wie der freieste Mann und der höchste Fürst gewann, und über solche, die ebenso ohne Freiheit und Eigenthum waren, aber nur den Acker bestellten, Namens des gemeinsamen Herrn den Herrn machte.

Reißend schwand, seit das Ritterwesen und diese Ministerialität eintrat, die Zahl der Freien und der Stolz der Freiheit. Das kleine freie Eigenthum, der ganze Mittelstand der Nation ging unter; sie schied sich in Kriegsknechte und Feldbauer, sie löste sich auf in Gruppen von Leuten und Gütern, von Vasallen, Ministerialen, Grundholden und Schutzleuten um je einzelne Kirchen und Geschlechter, die ihre Herren, ihre Obrigkeit waren. Kaum daß sich zwischen diesen Gruppen, zwischen dem Stand vom Kriegshandwerk und dem, der da zinst, frohndete und wehrlos war,

in den beginnenden Städten Reste alter Freiheit, Anfänge neuer Selbstständigkeit retteten.

Vergebens hatten die Ottonen in den Bischöfen ein Gegengewicht gegen die Geschlechter, vergebens die Salier in der Begünstigung der Erblichkeit der unteren Lehen und Dienste einen neuen populären Rückhalt zu gewinnen gesucht. Es wuchsen und wucherten jene Bildungen nach unten hin unaufhaltbar weiter; sie schlossen nach oben hin ab, als die Gewohnheit der Erblichkeit in den Reichsämtern zum Rechte wurde. So war der Reichsgewalt aus den obrigkeitlichen Befugnissen, die sie ausüben ließ, durch eben die, welchen sie sie zu getreuen Händen anvertraut, eine Gegenmacht erwachsen, die hinter sich die Summe der neugewordenen Verhältnisse hatte; zwischen der Reichsgewalt und dem Volk stand eine Zwischenlage, durch die sie nicht mehr hinabzureichen vermochte; nur noch mittelbar gehörte ihr das Volk.

Wohl gab es Königsgut in Menge, große Domainen, nutzbare Rechte mancher Art. Aber nicht bloß, daß von diesen immer neue Stücke geopfert werden mußten, wenn es galt, den einen oder andern unter den Großen zu gewinnen; auch diese Güter mußten ja verwaltet werden, und ihre Verwaltung folgte rasch dem allgemeinen Zuge. Wohl blühten Städte auf, königliche und andere; aber auch ihr Interesse wandte sich zunächst nur auf sich selbst; und wie wacker sie im einzelnen Fall für die königliche Macht eintraten, vorerst besaßen sie weder die Kraft noch das Ansehen, daß sich die Könige auf sie hätten stützen können. Ja das Beispiel der lombardischen Städte zeigte Gefahren, die noch bedenklicher waren, als jede andere.

So erwuchs das deutsche Fürstenthum, geistliches wie weltliches.

Nur daß bereits den Fürsten gegenüber desselben Weges, wie sie sich einst erhoben, ihre Vasallen und Dienstmannen trotz Eid und Pflicht sich zu lösen, dem eigenen Vortheil nachzugehen, obrigkeitliche Befugniß an sich zu bringen, Rechte und Güter, die dem Dienst gebührten, erblich zu machen begannen. In immer tieferen Kreisen, bis in die Dörfer hinab, wiederholten sich dieselben Entwicklungen; und wieder zwischen den sich in Gutsbesitz umformenden Dörfern setzten überall kleine Landstädte an, zu ähnlicher Zwischenstellung wie die großen Reichs- und freien Städte zwischen den fürstlichen Gebieten.

In dem Maße, als immer tiefer hinab, in immer engerem Bereich locale Gewalten aufkeimten und Wurzel trieben, ward das innere Leben der Nation bewegter, unmittelbarer, individualisirt; in üppiger Man-

nigfaltigkeit wuchernd erwuchs das Sonderleben kleinster Kreise, Regsamkeit und Eigenartigkeit an jedem Punkt.

Aber wie auch in sich gelockert und verwandelt, dieß ganze System staatlichen Lebens, getragen von der Stufenfolge obrigkeitlicher Befugnisse, deren Wesen es war, von der nächst höheren Stelle übertragen zu sein, ruhte in der Idee des Königthums, in der Machtvollkommenheit der höchsten irdischen Gewalt, die Gott selbst gesetzt, Gerechtigkeit und Frieden auf Erden zu hüten.

Auch in den anderen Ländern der Christenheit waren ähnliche Entwicklungen vor sich gegangen; auch da wurde das Königthum als Quelle aller Rechte nur schematisch festgehalten. Aber erblich wie es war, sank es zu dem Niveau der übrigen Erblichkeiten, des bloßen Familieninteresses hinab, während in deutschen Landen die Wahl selbst immer wieder die Vorstellung erneute, daß man eine höchste Gewalt über sich habe, und daß man ihr einen Träger und Vertreter wähle „zu einem Richter über Eigen und Lehn und über jeglichen Mannes Leib.“ Und dann: diesem Gewählten gebührte „des Reiches Gewalt und der kaiserliche Name“; er war „der rechte Vogt, Handhaber und Beschirmer der heiligen Kirche“; mit dieser höchsten Macht der Christenheit überragte das Haupt unsrer Nation die erblichen Könige umher.

Wir nannten die Hohenstaufenzeit den Gipfel unsrer Geschichte. In Mitten der neu werdenden Welt steht noch die Kaisermacht hoch aufrecht, nicht in der alten starren Unumschränktheit, in der mechanischen Verwaltungseinheit der Christenwelt, aber noch in der Kraft der Idee, die sie vertritt, in der persönlichen Hoheit, die mächtige Charaktere in ihr zur Geltung zu bringen wissen. In dieser Zeit unserer Geschichte ist es, wo in der lebendigsten Spannung des Alten und Neuen alle Kräfte arbeiten und alle Triebe sich hinausgestalten, innerlich noch genug gebunden durch die alte Autorität, um nicht zu verwildern, und nicht mehr mächtig genug umspannt, um gehemmt zu werden und zu verkümmern. So gewaltig Friedrich Barbarossa sein Kaiserrecht, das Recht der höchsten irdischen Majestät vertrat, er bezwang die Bewegung der Geister nicht mehr; und so gewaltig sie emporstchwoll, nachdem den welfisch-hierarchischen Sieg der Mord des milden Königs Philipp bestiegelt hatte, immer noch, auch in den wildesten Kämpfen Friedrichs II., klang die alte Ehrfurcht vor der Kaisermacht und das Gefühl hindurch, daß nur in ihr die Nation ihre Kraft und Ehre habe.

Und nun sehe man, was diese hundert Jahre der Hohenstaufen dem

geistigen und socialen Leben der Nation bedeuten. In unermesslicher Regsamkeit, in der Fülle schöpferischer Kraft brachten sie uns die staunenswürdigsten Entwicklungen.

Auch in den deutschen Militärstand drang jener Geist des Ritterthums, der in der romanischen Welt, unter dem Einfluß der Kreuzzüge schon so üppige Blüthen trieb, schon im Entarten war. Aber so befruchtend und belebend er wirkte, so fühlbar er die Abhängigkeiten lockerte und die Gebundenheiten löste, in denen Vasall und Dienstmann stehen sollten, — unser Ritterthum wurde weder so phantastisch wie dort, noch entwuchs es so ganz den nationalen Interessen. Deutsche Ritterorden kämpften an der Weichsel, an der Düna, gründeten Ritterstaaten, immer weitere Strecken Heidenland christlich und deutsch zu machen.

Vor Allem in unserm Bürgerthum zeigt sich die Bewegung, die überquellende Lebenskraft jener Zeit. Von dürftigen, eng gebundenen Formen erwuchs es schnell zu innerer Selbstregierung, zur geschlossenen Selbstständigkeit, zu trugiger Wehrhaftigkeit; durch Fleiß, Geschicklichkeit, Unternehmungsgestalt kam es zu rasch wachsendem Wohlstand. Der Orient, den die Kreuzzüge erschlossen, hatte dem Handel, auch durch die deutschen Lande, raschen Aufschwung gegeben. Das Aufblühen der Städte an der Donau, dem Rhein entlang, durch die Mitte des Reiches zur Nord- und Ostsee, zur Slavengrenze bezeichnete die belebenden Straßen des Verkehrs. Schon suchten die vlaemischen, die Rheinstädte kreuzfahrend den directen Seeweg über Lissabon zum Orient. Kaum begründet, ward Lübeck der Mittelpunkt des nordischen Handels; Stadt auf Stadt erwuchs an den Küsten Mecklenburgs, Pommerns, dann weiter hinaus; den Eroberungen der Ritter, den Befehringen der Priester bahnte der deutsche Kaufmann den Weg. Wetteifernd mit den Fürsten, den Orden, halfen die Städte zu neuen Gründungen; bis zur Newa hin, ins Innere des Landes reichten die deutschen Colonien, deutsche Städte mit lübischem Recht bewidmet, die sich ihren höchsten Rechtspruch von dem Oberhof zu Lübeck holten.

Schon ward Schesien, ward das Land von Magdeburg bis Danzig in noch vollerm Maaße colonisirt. Recht eigentlich der Pflug war es, der hier eroberte; trotz schwerer Hinterwäldlerarbeit, die hier zu machen war — denn meist „aus wilder Wurzel“ mußte urbar gemacht werden — lockte Freiheit und Eigenthum den daheim armen und gedrückten Feldbauer in dieß „neue Deutschland“; die massenhaft wachsende Auswanderung reichte bald bis zum Niemen, bis in die Zips, nach Siebenbürgen.

Es sind nur einzelne Züge aus dem reichen Bilde jener Zeit Deutschlands; und sie ist nicht minder reich und bewegt im Bereich des geistigen Lebens.

Man möchte sagen, ein Bild dieses Aufschwunges ist es, daß damals unsre Baukunst den romanischen Styl verließ, um in den kühneren, gelösteren, bis ins Einzelne sich gliedernden und schmückenden Formen der Spitzbogen und Hochthürme emporzustreben. In den Bildwerken, malerischen wie plastischen, trat an die Stelle der hergebrachten starren Typen der bewegte Ausdruck des Moments und der Leidenschaft, der freiere Schwung empfundener Schönheit.

So rasch und reich wie nur wieder in den Zeiten Lessings, Schillers und Göthe's erblühte die deutsche Poesie; sie fand sich Formen, Style, Sangesweisen, die in ihrer Art vollendet sind. Heimische und fremde Sagen, Minne und Ritterthum, Frömmigkeit und Vaterland ward gesungen und nachgesungen in einer Sprache, die sich über die localen Dialecte erhob, und in der sich der Pommerhernherzog und der Brandenburger Markgraf eben so leicht und frei bewegte wie der Oberdeutsche, in der man sich verstand von den Alpen bis zur Rheinmündung und bis Riga. Ueber den alten Gegensatz der Stämme begann sich die Einheit der Sprache, der Bildung, unsres geistigen Lebens zu erheben.

In Mitten dieses nationalen Vormärttschreitens brach die Hohenstaufenmacht, die überragende Bedeutung unsrer Nation zusammen.

Es folgten furchtbare Zeiten. Es konnte scheinen, den Territorien zum Gewinn, in die sich das deutsche Land und Volk auseinanderlebte, den Großen zum Gewinn, deren Landesherrlichkeit die gesunkene Reichsgewalt überwuchernd in geiler Ueppigkeit gedieh. Aber wer schützte Land und Volk? wer handhabte Frieden, Recht und Ordnung? nun war das da, was ein Dichter gesagt: „mein Dach ist morsch, es triefen meine Wände.“

Man mußte inne werden, was man verloren. In der Sehnsucht der Nation blieb der ghibellinische Gedanke.

Die Marken.

Es hat eine Zeit gegeben, wo die Slaven westwärts bis über die Elbe und Saale, bis in das Mainthal hinein vorgeedrungen waren. Nur ein Paar sächsische Stämme, die „Nordreute“ in Holstein und Stormarn, hatten sich gegen ihre Uebermacht jenseits der Elbe behauptet.

Erst mit Karl dem Großen ward für die Sicherung auch dieser Grenzen gesorgt; es geschah in der Form jenes Marksystems, wie es am Ebro gegen die Araber, von der Adria bis zur Donau gegen die Awaren, von der Donau bis zum oberen Main gegen die Böhmen geordnet wurde. Da schloß sich die neue Grenze an der Saale und Elbe hinab an; noch auf dem linken Ufer die Mark von Magdeburg abwärts (die Altmark).

Solche Mark war ein noch nicht in das Reich und dessen Gausystem eingereihetes Vorland; es war eine kriegerische Occupation in Feindesland mit der Aufgabe immer weiterer Befehrung und Unterwerfung. Die Mark war demnach im steten Kriegszustand, zur Behauptung des schon gewonnenen Gebietes mit Burgen an militärisch geeigneten Stellen besetzt in ihnen und um sie her Kriegerleute mit Lehen angesetzt. Den Befehl über je ein solches Markgebiet führte ein Markgraf, dem auch wohl, damit er im Fall größerer Gefahr mit desto bereiteren Mitteln versehen sei, die Grafschaft der nächsten Gaue mit übertragen war. An ihn waren die Häuptlinge und Stämme, die sich unterworfen und zu Tribut verpflichtet, gewiesen; diesen gegenüber vertrat er die Hoheit des Reiches.

In den wüsten Zeiten nach Karl dem Großen hatte man Mühe, die gewonnenen Grenzen und Vorlande zu behaupten. Erst unter Otto dem Großen folgte ein neuer gewaltiger Stoß gegen die Slavenwelt. In wenigen Jahrzehnten ward alles Land von der Saale bis zur Elbe und über diese hinaus die Lausitz, die Mittelmark, die Briegnitz gewonnen.

Zu dauerndem Besitz nur die südlichen Gebiete. Die Briegnitz, die Mittelmark, ja der größere Theil der Altmark ging seit dem großen Slavenaufstand 983 wieder verloren. Die neugegründeten Bisthümer Brandenburg und Havelberg erlagen dem wiederkkehrenden Heidenthum.

Dann folgte die Zeit der salischen Kaiser, die immer neuen Empörungen der sächsischen Großen gegen sie; am Tage von Welfesholz (1115) hatten die Slaven „den Herren, die den Sachsen zu Hülfe kommen sollten“, bei Röhren, so weit westwärts der Elbe, den Weg verlegt. Von der Altmark war nur der Westsaum noch in deutscher Hand; sie war, sagt die alte Kaiserchronik, „ganz wüste von Volk und stand voll langen Rohres.“

Inzwischen war in der Slavenwelt große Veränderung vor sich gegangen. Zwei der bedeutendsten Slavenfürsten, die von Polen und Böhmen, hatten das Christenthum angenommen und waren in die Obediengz des Reiches getreten. An der Hand der Kirche gewannen sie in ihren Gebieten eine Stellung, wie sie sonst nicht slavischer Art war. An den böhmischen Grenzen stockte damit die Bedeutung der Markgrafschaft. Die Polenherzoge, in rasch wachsender Gewalt und des Reiches sich nicht mehr kümmernd, begannen erobernd auch nach dem Westen hin sich auszudehnen; nicht bloß daß sie Schlesien gewannen; die slavischen Häuptlinge an der Nege, an der Pommernküste bis zur Oder bewältigend, berührten sie schon die alte Mark Lausitz, griffen in die ehemaligen Sprengel von Brandenburg und Havelberg ein. Daß man im Reich empfand, was das bedeuete, zeigt des Kaisers Feldzug nach Glogau 1109; nur daß er völlig mißlang. Auch in Mecklenburg erhob sich ein Slavenhäuptling mit der Annahme des Christenthums zu bedeutender Macht, auch von dort aus ward nach Pommern, nach der Priegnitz hin einzudringen versucht. Die Pommern, zugleich von den Dänen bedrängt, nach vergeblichem Versuch, sich durch Vereinigung unter einem Herzog zu stärken, anerkannten die polnische Oberhoheit und nahmen um 1125 das Christenthum an. Freilich weder hier noch im untern Weichsellande noch in Mecklenburg war das Christenthum tief eingedrungen; es brachte ja nichts als härteren Herrendruck und den „Bischofszins“; in immer wilderer Wuth brach die alte Heidenart wieder hervor. Noch hatte sie in den Stämmen, die an der Havel, zwischen Lausitz und Pommern bis zur Oder wohnten, eine Zuflucht, wenn auch schon nicht mehr — denn sie lebten ohne Einigung, in alter wendischer Häuptlingsweise — einen Rückhalt. Auch sie schienen endlich den Polen oder den christlichen Wendenfürsten der baltischen Küste erliegen zu müssen.

Es war daran, daß sich die Slavengrenze für immer an der Elbe fixirte. Dann, von der Polenmacht und ihren Dependenzen nordwärts, und südlich von Böhmen begrenzt und slavisch umspannt, war die Lausitz und das Meißner Land schwer zu behaupten.

Da nun, mit Albrecht dem Bären, wandten sich die Dinge. Das

deutsche Wesen erhob sich zum energischen Vordringen; der alte Gedanke des Markgrafenthums, in der Fülle seiner Ansprüche sich erneuernd, gründete hier ein Fürstenthum, vor dem die begonnene Gestaltung der nordflawischen Welt rasch zusammenauf.

Ein niedersächsisches Volkslied nennt Albrecht neben dem Löwen Heinrich und dem Kaiser Friedrich mit dem rothen Haar: „das waren drei Herren, die konnten die Welt verkehren.“ Aber der hochstrebende Sachsenherzog brach zusammen, der Kaiser Rothbart verzehrte seine Kraft in italienischen Kämpfen. Nur Albrechts Gründung gedieh, wuchs rasch und glänzend empor. Eine Reihe meist hochbegabter und kühn strebender Nachfolger führten das Begonnene weiter.

Während daheim in Deutschland schon unter Friedrich II., ärger nach seinem Auszug die Anarchie wuchs, erreichten die Marken, von den Brüdern Johann und Otto in nie getrübtter Eintracht regiert, in den furchtbaren Zeiten des Interregnums den Gipfel innerer Blüthe. Dann, in dem Moment höchsten äußern Glanzes erlosch das Geschlecht.

Es umfaßte die Herrschaft der askanischen Markgrafen außer den Marken — der Altmark, Priegnitz, Mittelmark, Ufermark, Neumark — die beiden Lausitzen, die Mark Landsberg, die Pfalzgrafschaft in Sachsen, die Lande Sternberg und Croßen jenseits der Oder bis zur Odra, dann vom östlichen Pommern einen Strich Landes an der Ordensgrenze hinab bis zur See, deren Küste von Leba bis gegen Cöslin, über Pommern und Mecklenburg die Lehns-hoheit; von der Meißner Mark war das Land auf dem rechten Elbufer gewonnen, auf dem linken Dresden, Torgau, eine Zeit lang Meißen pfandweise im Besitz der Brandenburger. Es gab der Zeit kein deutsches Fürstenthum von größerem Umfang, von geschlossenerem Gebiet, keins, das eine so bedeutende Sphäre selbstständiger Politik gehabt hätte; es entriß den Dänen die Suprematie über die Südküsten der Ostsee.

Der Tod des glorreichen Markgrafen Waldemar 1319 galt allen Nachbarn als gute Gelegenheit, die verwaisten Lande wie herrenloses Gut zu behandeln und gelegene Stücke an sich zu reißen. Eine Ferrüttung entseßlicher Art. Dann belehnte Kaiser Ludwig seinen Erstgebornen, einen achtjährigen Knaben, mit dem Erbe der Markgrafen; aber weder war das schon Verlorne wieder einzubringen, noch gewannen die Marken dabei, daß sie ein Anhängsel der kaiserlichen Hausmacht geworden. In maasfloßer Weise wurden landesherrliche Güter, Rechte, Einnahmen verschleudert, um Anhang oder Geld zu gewinnen; heftiger als in anderen

Reichslanden wirkte in den Marken der leidenschaftliche Kampf des Papstes gegen den Kaiser; dann erhob sich jener falsche Waldemar, über die Lande neue Zerrüttung zu bringen; für die Baiern kämpfend, drang damals der Dänenkönig bis an die Mauern Berlins; dann wieder folgten unglückliche Kämpfe gegen die erstarkenden Pommernherzoge. Fünfzig unglückselige Jahre blieb das Land beim bairischen Hause; dann wurde es 1374 an Kaiser Karl IV. abgetreten. Wir werden später den großen Plan, den er verfolgte, kennen lernen; aber die Theilung seiner Lande nach seinem Tode brachte über alle, zumal über die Marken, neues Unheil; es folgte Verpfändung auf Verpfändung, förmliche Anarchie riß ein; „von Tag zu Tag“, sagt eine Urkunde des Havelberger Bischofs, „wachsen und mehren sich die Fehden und Raubzüge, die Dörfer liegen niedergebrannt, die Felder verwüstet, nackt und hilflos verlassen die Menschen ihre Wohnungen; auf heimlichen Wegen müssen die Geistlichen ihrem Berufe nachgehen.“ Als ein „halbverlornes“ Land ward es endlich den Hohenzollern überwiesen.

Was in dieser traurigen Zeit verloren ging, war nicht bloß der Umfang der markgräflichen Herrschaft, ihr Einfluß auf die allgemeinen, namentlich nordeuropäischen Verhältnisse. Unendlich mehr bedeutete die innere Veränderung in den Marken selbst. Es lockerte sich die landesherrliche Gewalt, es schwand die obrigkeitliche Autorität und damit die feste Grundlage der gesammten inneren Organisation, wie sie eben so eigenthümlich wie lebendig aus der Art der Gründung dieser Lande erwachsen war. Blieb auch noch lange hinaus in den staats- und privatrechtlichen Verhältnissen der Marken die ursprüngliche Gestaltung erkennbar, so war sie doch, wenn man so sagen darf, entartet und in dieser Entartung den allgemeinen deutschen Zuständen, von denen sie sich anfangs in glücklicher Weise unterschieden hatten, wieder angeähelt.

Versuchen wir wenigstens die Hauptpunkte zusammenzustellen.

Die Markgrafschaft.

Albrecht der Bär erhielt die sächsische Markgrafschaft als Entschädigung für die Ansprüche, die er auf das sächsische Herzogthum erhoben hatte. Theils dieser Umstand, theils die kaiserliche Politik jener Zeit, von den Herzogthümern „die Fahnlehen abzubrechen“, gab der Markgrafschaft bei ihrem Uebergang an die Ascanier die völlige Unabhängigkeit von dem Herzogthum, unter dem sie früher gestanden.

Reichslanden wirkte in den Marken der leidenschaftliche Kampf des Papstes gegen den Kaiser; dann erhob sich jener falsche Waldemar, über die Lande neue Zerrüttung zu bringen; für die Baiern kämpfend, drang damals der Dänenkönig bis an die Mauern Berlins; dann wieder folgten unglückliche Kämpfe gegen die erstarkenden Pommernherzoge. Fünfzig unglückselige Jahre blieb das Land beim bairischen Hause; dann wurde es 1374 an Kaiser Karl IV. abgetreten. Wir werden später den großen Plan, den er verfolgte, kennen lernen; aber die Theilung seiner Lande nach seinem Tode brachte über alle, zumal über die Marken, neues Unheil; es folgte Verpfändung auf Verpfändung, förmliche Anarchie riß ein; „von Tag zu Tag“, sagt eine Urkunde des Havelberger Bischofs, „wachsen und mehren sich die Fehden und Raubzüge, die Dörfer liegen niedergebrannt, die Felder verwüstet, nackt und hilflos verlassen die Menschen ihre Wohnungen; auf heimlichen Wegen müssen die Geistlichen ihrem Berufe nachgehen.“ Als ein „halbverlornes“ Land ward es endlich den Hohenzollern überwiesen.

Was in dieser traurigen Zeit verloren ging, war nicht bloß der Umfang der markgräflichen Herrschaft, ihr Einfluß auf die allgemeinen, namentlich nordeuropäischen Verhältnisse. Unendlich mehr bedeutete die innere Veränderung in den Marken selbst. Es lockerte sich die landesherrliche Gewalt, es schwand die obrigkeitliche Autorität und damit die feste Grundlage der gesammten inneren Organisation, wie sie eben so eigenthümlich wie lebendig aus der Art der Gründung dieser Lande erwachsen war. Blieb auch noch lange hinaus in den staats- und privatrechtlichen Verhältnissen der Marken die ursprüngliche Gestaltung erkennbar, so war sie doch, wenn man so sagen darf, entartet und in dieser Entartung den allgemeinen deutschen Zuständen, von denen sie sich anfangs in glücklicher Weise unterschieden hatten, wieder angeähelt.

Versuchen wir wenigstens die Hauptpunkte zusammenzustellen.

Die Markgrafschaft.

Albrecht der Bär erhielt die sächsische Markgrafschaft als Entschädigung für die Ansprüche, die er auf das sächsische Herzogthum erhoben hatte. Theils dieser Umstand, theils die kaiserliche Politik jener Zeit, von den Herzogthümern „die Fahnlehen abzubrechen“, gab der Markgrafschaft bei ihrem Uebergang an die Ascanier die völlige Unabhängigkeit von dem Herzogthum, unter dem sie früher gestanden.

Zunächst umfaßte die „sächsische“ Mark nicht viel mehr, als das so oft strittige Gebiet im Westen der Elbe; nur daß in den letzten Zeiten Kaiser Lothars ein erfolgreicher Zug nach der Priegnitz unternommen war. Aber nach dem Wesen der Markgrafschaft gehörte in ihren Bereich, ja zu ihrer Aufgabe das Heranziehen der vorliegenden Slavenländer. Da mochten die Ascanier ihr Fürstenthum erweitern.

Die innere Schwächung der nächstgelegenen slavischen Stämme erleichterte die Erwerbung. Der erneuten Unterwerfung der Priegnitz folgte die Besitzergreifung der Zauche und des Havellandes, die der dortige Slavenhäuptling Pribislaw — er war Christ geworden und hatte dem alten Bisthum Brandenburg seinen Bischof wiedergegeben — dem Markgrafen als Erbschaft übergab. Von den zwischen Brandenburg und der Havel liegenden Gebieten — Glien, Bellin, Rhinow, Friesack — scheint wenigstens das letzte durch Vertrag mit dem dortigen Häuptling sich unterworfen zu haben; seinem Geschlecht, den Edlen Herrn von Friesack, blieb das Land zu Lehen. Die weiteren Erwerbungen bis zur Ober, gegen Pommern und Mecklenburg hin, Barmin, Teltow, Uckermark, Stargard u. s. w., erfolgten unter Albrechts Söhnen und Enkeln; das Land Lebus, das dem Erzbisthum Magdeburg gehörte, wurde um 1250, die Neumark nach und nach in den folgenden Decennien gewonnen. Seit 1200 hatte man nicht mehr gegen heidnische Slaven zu erobern, sondern mit den christlich-slavischen Fürsten in Mecklenburg, Pommern, Polen, Schlesien zu kämpfen.

Wenn auch erblich übertragen, wurde die Markgrafschaft in der ersten Zeit der Ascanier doch noch sehr bestimmt als ein Amt aufgefaßt, und beispiehalber über die zur Ausstattung desselben bestimmten Güter oder Rechte nicht ohne kaiserliche Bewilligung verfügt. Seit Friedrichs II. Constitution von 1232 „die hergebrachten Rechte“ der Fürsten anerkannt und auf alles Eingreifen des kaiserlichen Regiments verzichtet hatte, wurde die Summe der markgräflichen Amtsgewalt zu landesherrlichen Attributen der Markgrafen.

Sie waren umfassender als die irgend eines deutschen Fürsten, auch die übrigen Markgrafen von Meissen, von Oesterreich u. s. w. nicht ausgenommen, indem die brandenburgischen Lande, die jüngste Erwerbung nach dem Geist der alten Markgrafschaft, nicht wie jene schon Generationen hindurch sich mit dem Reich zusammengelebt hatten. Es sind diese Lande nie mit dem Gefühl Reichsgebiete gewesen wie jedes andre deutsche Territorium. Ihre Beziehung zum Reich beschränkte sich darauf, daß ihr Landesherr, („dominus terrae“) auch darin jedem andern Markgrafen vor-

aus, mit einem Erzamt — dem der kaiserlichen Kammer — unmittelbar bei der Kaiserwahl theilhaftig wurde.

Allerdings war die Altmark seit lange occupirt, aber wieder und wieder theilweise verloren. Allerdings waren die Bisthümer von Havelberg und Brandenburg Gründungen aus der Ottonenzeit, aber ihre Sprengel wurden ihnen erst durch die Markgrafen wieder gewonnen und gesichert. Beide, so wie das jüngere Bisthum Lebus, standen unter der Landeshoheit der Markgrafen, waren nicht wie sonst die Bisthümer im Reich Reichsstände. Als sie nachmals unter Maximilian zur Reichsmatrikel angeführt wurden, konnte dagegen geltend gemacht werden: es habe mit den brandenburgischen Stiftern eine andre Bewandniß als mit den meißnischen und thüringischen, welche Regalien und Lehen vom Reich hätten; die brandenburgischen hätten dergleichen nicht, sie seien ohne Mittel im Churfürstenthum gelegen.

Eben so wenig gab es in dem Bereich dieser Markgraffschaft andre Reichsunmittelbarkeiten von Reichsburgern, Reichsministerialen, Reichsstädten, kaiserlichen Domainen, Reservaten u. s. w. Von Anfang an steht hier alles, so weit es weltlicher Art ist, unter der einigen Autorität des Markgrafen. Er ist hier von Reichs wegen die höchste und einzige Obrigkeit, oberster Richter, oberster Kriegsherr, Obereigenthümer von Grund und Boden.

Denn die Markgraffschaft ist ihrem Wesen nach occupirtes Feindesland unter militärischem Befehl. Hier giebt es nicht ächtes Eigenthum wie im Reich, nicht Volfreie, über die unter Königsbann zu richten wäre. Der Markgraf, sagt der Sachsenpiegel, „dingt bei sein selbst Hulden“; „bei der Huldigung“, die ihm geleistet worden, gebietet er das Urtheil zu finden, Recht zu nehmen und zu geben, nicht „bei des Reiches Huld“. Als Befehlshaber der militärischen Occupation hat er auch die höchste Gerichtsbarkeit, er ist die Quelle für alle weitere Rechtspflege im Lande.

Nur die Altmark ist nicht ganz in denselben Verhältnissen. Ihr sind in früherer Zeit ein Paar Graffschaften zugelegt worden, und für diese galt die Ordnung der übrigen Graffschaften und Grafengerichte im Reich; hochfreie Geschlechter hatten von früher her diese Grafengerichte als vicecomites zu Lehen. Doch nicht lange und es wird auch dort die Vogteieinrichtung durchgeführt, die fortan die Marken charakterisirt.

Eben so ist in der Altmark und in den Erwerbungen Albrechts des Bären die früher übliche Einrichtung der Militärgrenze nach Burgwarten mit Burggrafen u. s. w. erkennbar. Auch sie wird früh aufgegeben, um,

wie in den übrigen Gebieten, die gerichtliche und militärische Gewalt in den Händen der Bögte zu vereinigen.

Ueberhaupt zeigen die Marken, wenn man sie in ihren Verfassungs- und Rechtszuständen mit den älteren deutschen Territorien vergleicht, mehr Einfachheit und Regelmäßigkeit. Begreiflich: während dort altbegründete Zustände, mit allen möglichen Einwirkungen und gelegentlichen Aenderungen durchzogen, endlich äußerst unklar, in sich widerspruchsvoll, principlos erscheinen mußten, hatte man hier ein Staatswesen gleichsam aus frischer Hand zu machen; man konnte es so gut wie ganz nach den Zwecken und Aufgaben, die man für wesentlich hielt, einrichten, man konnte eine Gestaltung schaffen, die sich möglichst dem, was jener Zeit als Muster staatlicher Ordnung vorschwebte, näherte.

So zeigt sich die Militärverfassung, die Verwaltung, die Art der Gründung von Dorf und Stadt. Nur daß jedes der so geordneten Verhältnisse, mehr oder weniger schnell, aus seiner ersten Bestimmung hinauswuchs und entartete.

Heerwesen und Verwaltung.

Zunächst drängt sich hier eine so zu sagen statistische Frage auf.

In derselben Zeit, da Albrecht der Bär seine Gründungen machte, und wetteifernd mit ihm eroberte Heinrich der Löwe von der Trave aus; bis zur Peene hin erstreckte sich seine militärische Besetzung des Landes. Wenig später begannen die ritterlichen Gründungen und Besetzungen an der Düna und in Preußen, unablässige Kämpfe. Und in den gleichzeitigen Kämpfen um Italien, in den inneren Fehden aller Orten ist im geringsten nicht eine Abnahme der streitbaren Kräfte wahrzunehmen. Woher diese unerschöpfliche Menge von Rittern und Knappen, von Leuten des Militärstandes, erklärt sich aus der Entwicklung der Ministerialität.

Das Wesen derselben zu verstehen, ist es nothwendig, auf die Verwaltungsweise des früheren Mittelalters einzugehen.

Eine Kirche, ein Fürst, ein Dynast hatte Eigengut, hatte Lehngut und nutzbare Rechte, obrigkeitliche und Reichsverpflichtungen, d. h. Jurisdiction und ein bereites Kriegswesen. Für die Verwaltung der herrschaftlichen Güter und Einkünfte, für den Hofhalt, für die Kanzleigeschäfte u. s. w. brauchte man ein zahlreiches und zuverlässiges Beamtenpersonal, eine geordnete Geschäftsvertheilung. Diese ergab sich — schon am Merovingerkhofe ist diese Ordnung so zu sagen der Ministerien — einfach aus der

wie in den übrigen Gebieten, die gerichtliche und militärische Gewalt in den Händen der Bögte zu vereinigen.

Ueberhaupt zeigen die Marken, wenn man sie in ihren Verfassungs- und Rechtszuständen mit den älteren deutschen Territorien vergleicht, mehr Einfachheit und Regelmäßigkeit. Begreiflich: während dort altbegründete Zustände, mit allen möglichen Einwirkungen und gelegentlichen Aenderungen durchzogen, endlich äußerst unklar, in sich widerspruchsvoll, principlos erscheinen mußten, hatte man hier ein Staatswesen gleichsam aus frischer Hand zu machen; man konnte es so gut wie ganz nach den Zwecken und Aufgaben, die man für wesentlich hielt, einrichten, man konnte eine Gestaltung schaffen, die sich möglichst dem, was jener Zeit als Muster staatlicher Ordnung vorschwebte, näherte.

So zeigt sich die Militärverfassung, die Verwaltung, die Art der Gründung von Dorf und Stadt. Nur daß jedes der so geordneten Verhältnisse, mehr oder weniger schnell, aus seiner ersten Bestimmung hinauswuchs und entartete.

Heerwesen und Verwaltung.

Zunächst drängt sich hier eine so zu sagen statistische Frage auf.

In derselben Zeit, da Albrecht der Bär seine Gründungen machte, und wetteifernd mit ihm eroberte Heinrich der Löwe von der Trave aus; bis zur Peene hin erstreckte sich seine militärische Besetzung des Landes. Wenig später begannen die ritterlichen Gründungen und Besetzungen an der Düna und in Preußen, unablässige Kämpfe. Und in den gleichzeitigen Kämpfen um Italien, in den inneren Fehden aller Orten ist im geringsten nicht eine Abnahme der streitbaren Kräfte wahrzunehmen. Woher diese unerschöpfliche Menge von Rittern und Knappen, von Leuten des Militärstandes, erklärt sich aus der Entwicklung der Ministerialität.

Das Wesen derselben zu verstehen, ist es nothwendig, auf die Verwaltungsweise des früheren Mittelalters einzugehen.

Eine Kirche, ein Fürst, ein Dynast hatte Eigengut, hatte Lehngut und nutzbare Rechte, obrigkeitliche und Reichsverpflichtungen, d. h. Jurisdiction und ein bereites Kriegswesen. Für die Verwaltung der herrschaftlichen Güter und Einkünfte, für den Haushalt, für die Kanzleigeschäfte u. s. w. brauchte man ein zahlreiches und zuverlässiges Beamtenpersonal, eine geordnete Geschäftsvertheilung. Diese ergab sich — schon am Merovingerkhofe ist diese Ordnung so zu sagen der Ministerien — einfach aus der

nächsten Anschauung: das Wohnhaus, die Küche, der Keller, der Marstall, der Forst. Zum Amt der „Kammer“ gehörte außer der Sorge für die herrschaftliche Wohnung und Bedienung auch die Schatzkammer, also namentlich die Baareinnahmen, Zollwesen und Münzwesen; aber zugleich das passive Vermögen, die herrschaftlichen Schulden, Verpfändungen u. s. w. Das Amt der Küche (Truchseß) umfaßte Alles, was sie mit ihrem Bedarf zu versorgen hat, also vor Allem die herrschaftlichen Ackerwerke, ihre Erträge so gut wie die Lieferungen und Zinse der auf den Hofgütern angesetzten Ackerleute, die der Meier (villicus) einzusenden hatte, die Aufsicht über diese weit zerstreuten Wirthschaften. Das Kelleramt (der Schenk oder Butigler) hatte in ähnlicher Weise die Weingüter, mit den Brauereien die Fruchtböden, für die Methbereitung die Bienenzucht, das ganze Zeidlerwesen. In das Marschallamt gehörten nicht bloß die Marställe und die ihnen zugewiesenen Hutungen; die Herrschaften jener Zeit zogen ohne bestimmte Residenz in ihren Gebieten umher, von Burg zu Burg, natürlich mit großem Gefolge, oft genug ins Reich, zu Reichstagen, auf Romfahrten; für die Fortschaffung, für die Verpflegung unterwegs, für das Administrative auf Kriegsfahrten sorgte der Marschall (connetable). Wo es ein eigenes Amt für Forst und Jagd gab, umfaßte es außer der Jägerei und Försterei wohl in der Regel das Zeidlerwesen, das damals bei dem starken Bedarf von Honig und Wachs von großer Bedeutung war.

Jedes dieser Aemter forderte ein bedeutendes Personal für höhere und niedrigere Dienste mannigfacher Art. Sehr natürlich, daß man diese Dienste nur solchen Personen anvertraute, deren man sich völlig versichern konnte, über die man völlig freie Hand hatte. Bischöfe, Fürsten, Dynasten forderten, daß, wer ihnen dienen wolle, auch ganz dienen, in die Classe dieser ihnen Hörigen treten müsse, zu ihnen nicht nach Landrecht, sondern nach Hofrecht stehen, mit Hingabe seines Vermögens in das Eigenthum des Dienstherrn gleichsam Caution stellen müsse. Ihrer Seits gewährten sie dafür den ferneren erblichen Nießbrauch des ihnen übergebenen Eigenthums, gaben dazu von ihrem Eigen Grundstücke zu Hoflehn, von denen der Dienstmann — das unterscheidet ihn als vornehmen Hörigen von den gemeinen — nicht zinst, sondern statt des Zinses als Beamteter (officiatus) diene. Wollten sie, daß er auch Kriegsdienst leistete, so gaben sie ihm ein Mannlehn — Land oder nutzbare Rechte — wofür er sein Ritterpferd und seine Rüstung erhalten mochte. Gerichtslehn konnten sie ihm nicht geben, da der Hörige über Freie, mochten sie Eigenthum haben oder nur persönlich frei sein, nicht richten konnte.

Freilich es war ein Stand förmlicher und vollständiger Hörigkeit, in den man eintrat, um seinen Nahrungsstand zu verbessern und es in der Welt zu einer Stellung zu bringen. Wer Dienstmann wurde, gab sein Eigenthum und seine Freiheit, gab sein angebornes Waffenrecht und sein freies Landrecht auf; er verzichtete darauf, etwas anderes zu haben, zu sein und zu gelten, als durch den Herrn und nach dem von ihm festgesetzten Dienstrecht. Er konnte erwerben, aber was er erwarb, blieb unter des Herrn Eigenthum; er erbte und vererbte nach Landrecht wie Freie, aber nicht außer des Herrn Gewalt; er konnte veräußern, aber ohne des Herrn Erlaubniß nur an Dienstmannen des Herrn. Dienstmannen bedurften, um zu heirathen, des Herrn Erlaubniß, denn es konnte ja sein Wille sein, sein ausgethanes Eigenthum heimfallen zu lassen; und nur aus dem Kreise der Ministerialinnen desselben Herrn durften sie heirathen. Sie konnten von ihren Herrn vertauscht, verschenkt, verpfändet werden. Ihre Kinder waren zu dem Dienstbereich, dem sie selbst zugewiesen waren, geboren, wenn auch nur einer, in der Regel der ältestgeborene, die Hoflehen des Vaters erhielt; dieser mußte dann, nach der Ordnung des Dienstrechtes, jährlich eine Zeit bei Hofe erscheinen und dienen. Auch wer kein Hoflehen hatte, durfte nicht etwa anderweitig Dienst suchen; er wußte kommen und sich erbieten, mußte dienen, wenn es dem Herrn genehm war. Auch die Frauen und Töchter mußten zu Hofe, bei den herrschaftlichen Frauen dienen, für sie oder mit ihnen arbeiten. Der Dienstmann hatte nicht das Waffenrecht der Freien; nur bei feindlichem Einfall war er pflichtig wie jeder Landeingesessene nach allgemeiner Landwehrpflicht. Aber der Herr konnte ihn durch ein Mannlehn zum ritterlichen Dienst ausrüsten und verpflichten; denn er war durch seinen Dienstleid, dem Herrn „treu hold und gewärtig“ zu sein, zu diesem wie zu jedem Dienst pflichtig, zu dem ihn der Herr in Anspruch nahm.

So die Stellung der „Knechte“ (knights); gar sehr unterschied sie sich von der der Vasallen ¹⁾, die auch pflichtig waren, aber nur zu Waffen dienst, und deren Pflicht nicht an ihrer Person und Geburt, sondern an einem Grundstück, einer Nutzung u. s. w. haftete, die sie zu Lehen hatten; sie waren persönlich frei.

Noch in der Ottonenzeit war die Zahl jener vornehmen „Knechte“ gering gewesen im Verhältniß zu den Freien. Dann aber folgte die rasche und tiefe Umwandlung, eine Revolution des gesammten Güter- und

1) *Milites servi et liberi* wird auch in Urkunden gesagt.

Rechtslebens der Nation, deren sittliche Wirkung doch erst allmählich heilvoll werden konnte.

Ohne Zweifel, der Grund jener Umwandlung war die verhältnißmäßige Uebervölkerung, die damit wachsende und wuchernde Uebermacht des großen Besitzes in fester Hand, die Unhaltbarkeit des kleinen freien Eigenthums. Noch war das städtische Leben in den Anfängen, alle Verhältnisse standen noch in der Naturalwirthschaft; bei dem Erbrecht der Freien, das das väterliche Eigenthum unter die Geschwister theilte, konnte gar leicht der Punkt eintreten, wo weitere Theilung den Nahrungsstand der Familie zerrüttet hätte. Wenn nun mehrere Kinder da waren, von denen doch nur ein Sohn das Grundstück übernehmen konnte, so mußte er, um seine Brüder abfinden zu können, Geld aufnehmen, d. h. nach damaliger Weise kaufen; und zwar kaufen mit einem Theil seines jährlichen Ertrages, d. h. er zahlte Getreidepacht, oder mit einem Theil seiner Zeit und seiner Kraft, d. h. er verpflichtete sich zu gewissen Diensten. In beiden Fällen war es um seine Vollfreiheit gethan: er wurde ein Pflegschafter¹⁾; er blieb wohl noch persönlich frei, aber mit dem freien Eigenthum war sein Waffenrecht verloren, er gehörte nicht mehr durch eigen Recht zum Militärstande. In ähnlicher Lage befanden sich die abgefundenen Brüder; sie konnten nur noch fremdes Gut miethen, Lantsassen werden²⁾, wodurch sie zwar persönlich nicht unfrei wurden, aber doch eben so mit dem Waffenrecht die Möglichkeit sich emporzuarbeiten verloren; sie sanken in die niedere Masse hinab. In besseren Zeiten blieb solchen der Ausweg, um ein Mannlehn zu dienen; aber seit sich bei einreisender Unhaltbarkeit des kleinen freien Eigenthums derartige Angebote mehrten, zogen diejenigen, welche Ritter- und Knappendienste brauchten, vor, solche Personen zu nehmen, die sich zu vollständiger Dienstbarkeit ergaben, nicht den Vorbehalt persönlicher Freiheit machten.

Man wird nicht meinen dürfen, daß der freie Mann ohne schwere Sorge das Versinken seines Geschlechtes herankommen sah; es galt eine Stellung aufzugeben, in der man dem höchsten Fürsten an Freiheit, an Recht und Ehre gleich war. Wer es nicht vorzog, die ererbte Hufe aufzugeben und mit dem Erlös dafür in eine Stadt zu ziehen, dem bot sich dann jener Ausweg: entschloß sich der Vater, sich, seine Kinder und sein Gut zu

1) „Pflegschafter sind die, die in dem Lande Eigen haben, da sie pflichtig sind etwas von zu geben oder zu thun.“ Glossen zum Sachsenspiegel I. A. 2. § 3.

2) „Lantsassen sind die, die Zinsleute heißen . . . Diese sitzen auf gemietetem Laßgut, da man sie abweisen mag, wenn man will.“ Glossen ib.

Eigen zu geben, so war es zwar um die Freiheit geschehen, aber der Dienstherr gewährte außer dem Fortgenuß des alten Besitzes noch Hoflehen mit nicht beschwerlichem, schon nicht mehr unehrenhaftem Dienst, dazu die Aussicht, als des Herrn Beamteter mancherlei zu gewinnen, oder in dessen Umgebung sich aufhaltend, in seinen Rath berufen Einfluß zu gewinnen, vor Allem die Aussicht, im Militärstande zu bleiben. Und schon hatte die militärische Ehre eine neue Weise der Gleichheit erzeugt; frei oder unfrei, alle Ritter, alle Knappen stehen sich gleich, selbst die höchstgeborenen Fürsten müssen von unten auf dienen, sind militärisch weniger, als der eigene Mann, der Ritter ist, so lange sie nicht den Mitterschlag verdient.

Zimmer mehr schwindet die Herbigkeit des Dienens; und die Gewohnheit mildert die Schroffheiten des Dienstrechtes. Es wird (1029) Rechts, daß die Ministerialen bei Tausch und Verkauf um ihre Einwilligung, um die Bedingungen, die sie stellen, befragt werden. Von Kaiser und Papst wird anerkannt, daß die Dienstmannen geistlicher Herren den Bischof, den Abt mitwählen sollen. Schon schreckt auch begüterte Volfreie das immer lässiger werdende Dienstrecht nicht ab, mit dem Eintritt in dasselbe ein gewinnreiches Geschäft zu machen. Wie konnten sie, wenn sie nicht vermögend genug waren, selbst Dienstmannen zu halten, ihre Ersparnisse besser anlegen? Sie hätten können Gerichtslehen an sich bringen, zu denen es der Freiheit bedurfte; aber diese waren wahrscheinlich minder einträglich, gewiß lästig; und Burglehen gaben die Herren nicht mehr gern an Freie; dagegen konnte man sich bei dem Eintritt in den Dienst Bedingungen stellen, deren um so günstigere zugestanden wurden, je wohlhabender und namhafter der Eintretende war ¹⁾).

Die Ministerialen waren in erster Reihe Beamtete ihres Herrn; bald genug ging es mit diesen, wie mit den Aemtern im Reich. Aus der Pflicht des Dienens wurde ein Recht auf das Amt, ein Anspruch, ausschließlich zur Verwaltung verwandt zu werden, Erblichkeit der einmal zugewiesenen höheren oder niederen Verwaltungsstellen. Die Schenken, die Truchseffe lernten es, nach ihrem Vortheil zu wirtschaften ohne Rechnung zu legen, nach eigenem Gefallen die untergebenen Aemter zu besetzen u. s. w. Der Abt von Corvey klagte 1150 beim Kaiser, daß sein Truch-

1) Ein Beispiel ist bei Grapen obs. rer. et ant. Germ. p. 228. Ein liber homo übergiebt einer Kirche 23 Hufen, 2 Mühlen, Wiese, Wald, die er in zwei Dörfern als Freieigen (bona sua allodia) hat; er erhält dafür den erblichen Fortbesitz jener übertragenen Güter, ferner den Zehnten in den zwei Dörfern, drei Mühlen daselbst, drei Hufen mit drei hörigen Leuten, 7½ Hufen in einem andern Dorf, einen Hof in einem vierten, die Vogtei über alle. (Vom Jahr 1146.)

seß mit dem Ueberfluß von der Tafel des Klosters, der Kloster- und Hofbedienten nicht bloß mit seiner Dienerschaft lebe, sondern eine Leibwache mächte, die er zu seinem Dienst errichtet habe; von Reichswegen mußte Abhülfe gebracht werden, aber bald (1176) klagte man wieder, daß die rittermäßigen Verwalter der Güter, die erst seit zwei Menschenaltern eingetreten, selten mit dem zufrieden seien, was ihnen gebühre und stets sich mehr anmaachten als ihnen anvertraut werde. Manche Bischöfe und Äbte mußten sich, um nur von diesen ihren Dienern loszukommen, ihre schon als erblich angenommenen Ämter ihnen förmlich abkaufen, ihnen wohl gar den Titel lassen und das Geschäft Anderen übertragen. Es bildete sich der Unterschied von wirklichen Hofämtern und Erblandhofämtern.

Rasch vollendete sich die Umgestaltung des ganzen Dienstmannenwesens; immer allgemeiner wurde es, daß der Dienstmann auch in den Militärstand trat; es schwand äußerlich der Unterschied des Mannen- und Hoflebens. Man kann nicht sagen, daß es nur ein Emporsteigen der Dienstmannen war. Die Vortheile ihrer Stellung mitzugenießen, gaben gern freie Vasallen, ja Eble die noch vorhandenen Vorurtheile auf, und sahen in den so einflußreichen Beamteten und Rätthen gern ihre Gleichen.

Es kam eine Zeitidee hinzu, diesen Uebergang rasch zu zeitigen. Wie wenig auch sonst in der Wirklichkeit des Lebens Gehorsam, Demuth, Christliche Armuth und Selbstverläugnung vorherrschend sein möchte, als Ideale waren sie in Aller Herz und Mund. Seit Gregor VII. war die Kirche wie neubelebt durch die Inbrunst des Dienens, Gehorchens, Entfagens. Dieselbe Inbrunst hatten die Kreuzzüge in das Ritterthum gebracht; wer möchte noch den alten spröden Eigenwillen der Freiheit hegen? Gleichgültig, ja verächtlich erschien das Freisein dem Enthusiasmus des Dienens und seiner Gottgefälligkeit gegenüber. Und wieder das Verhältniß des Herren zu seinen Dienstmannen idealisirte man sich in gleicher Weise: die gleiche Pflicht und Treue bindet ihn an sie; wie sie für ihn, so wird er für sie und ihr Wohlergehen sorgen und wachen und, wenn es gilt, Gut und Blut daran setzen.

Anschauungen, mit denen die Herrlichkeit der „Ritterart“ sich weit über die Unterschiede der Geburt und des Vermögens erhob und ein Gefühl der Gleichheit hervorbrachte, dem die höfische Bildung und die höfische Sitte bald den conventionellen Ausdruck gab. Allmählich kam es außer Gebrauch, im officiellen Styl (z. B. in Urkunden) zwischen Freien und Ministerialen zu unterscheiden, man bezeichnete nur nach dem Unterschiede

von Ritter und Knappen; wo man der Gemeinfreien erwähnen mußte, geschah es wohl mit einem Beisatz der Verächtlichkeit. Allmählich — schon im 13. Jahrhundert — begann auch das Umwandeln von Hoflehn in Mannlehn; es schwand endlich alles, was den Dienstmann vom freien Vasallen unterschieden hatte.

Es war ein neuer Mittelstand an der Stelle des untergegangenen erwachsen; freilich ohne Freiheit und Eigenthum, aber statt der Freiheit hatte er in dem Dienst die Betheiligung an größeren und an den größten öffentlichen Verhältnissen, und statt des Eigenthums einen um so reicheren Besitz, der in den Functionen des öffentlichen Lebens seinen Grund und seinen Rechtstitel hatte.

Aus dieser Zusammenstellung wird ersichtlich sein, woher die außerordentliche Expansivkraft stammt, mit der auch das deutsche Ritterthum des 12. und 13. Jahrhunderts auftrat.

In den sächsischen Landen war diese Umwandlung am spätesten, aber dann in raschem Zuge vollbracht. Man erinnere sich der gewaltigen Kämpfe der sächsischen Großen gegen Heinrich IV., jener Kämpfe, in denen es sich recht eigentlich um den Besitz der großen kaiserlichen Domainen im Sachsenlande handelte; nach fast funfzigjährigem Bürgerkriege blieb den Großen der Sieg. Aber die ganze altsächsische Weise war verwandelt; noch in den Anfängen des Krieges trat sehr deutlich neben den Großen und ihrem Gefolge ein populäres Fußvolk hervor, während in der letzten Schlacht (1175) bereits diese Landwehr verschwunden ist und nur Dienstgefolge kämpft. Eben diese Kriege nöthigten die Großen, die Zahl der ihnen völlig gewissen Mannen möglichst zu steigern; und wieder der unablässige und beutereiche Krieg nährte in den Kriegsheuten die Lust an dem wilden Leben, den Anspruch an Lohn und Gewinn. Die rastlose, immer weiter hinaus greifende Thätigkeit Albrecht des Bären, Heinrich des Löwen — um Anderer nicht zu erwähnen — entsprach eben so sehr solchen Stimmungen, wie sie von denselben genährt, ja gefordert und nothwendig gemacht wurde.

Gewiß war in den alten Gebieten der Ascanier — außer den Grafschaften zwischen Harz und Elbe besaßen sie noch Erb- und andre Güter zerstreut bis über die Weser hin — eine sehr bedeutende Ministerialität; mit der Altmark kamen die Burgmannschaften der zahlreichen Burgen dort — Salzwebel, Stendal, Osterburg, Tangermünde u. s. w. — zu ihrer Verfügung. Es ist kein Zweifel, daß militärische Familien, freie und ministeriale, aus der Altmark und den nächstgelegenen ostphalischen Land-

schaften, einzelne auch aus weiter westlich gelegenen Gegenden des Sachsenlandes den neuen Markgebieten ihren Militärstand gaben. Noch führten sie keine Familiennamen; nur das Wappen mochte das gemeinsame Geschlecht erweisen; wer sich etwa in Urkunden genau nennen wollte, fügte zum Taufnamen die Bezeichnung des Ortes, wo er wohnte; man veränderte den Namen mit dem neuen Wohnort. Natürlich, daß bei weiterem Vordringen in das Slavenland oft auch wendische Orte in solcher Weise zu nennen waren. Allmählich, schon im 13. Jahrhundert wurden die Ortsnamen Familiennamen.

Allerdings behielt in den Marken die Ministerialität noch geraume Zeit ihre rechtliche Bedeutung; noch 1280 tauschte der Markgraf mit dem Magdeburger Erzbischof je zwei Ministerialen aus. Aber, und das ist das Wesentliche, die Markgrafen gaben die administrative Bedeutung der Dienstmansschaft auf, um ganz die militärische an ihre Stelle zu setzen. Indem zugleich Freie Herren, wirkliche Adliche (nobiles), wie die Edlen Gänse, die Grafen von Lindow, die Grafen von Kevernburg gern hier Aemter, die sonst ministerialer Art waren, übernahmen, indem anderer Seits Ministeriale, wie die Herrn von Plote, ganze Districte mit herrschaftlichen Rechten gleich den wirklich Adlichen zu Lehen erhielten und wirklich Freie Herren deren Mannen wurden, verlor für die öffentlichen Verhältnisse der Unterschied von Ministerialen und Vasallen, von freien und unfreien Kriegersleuten seine Bedeutung. Wenn auch wohl noch nicht im Eherecht, wohl aber „in der Mitterschaft oder ritterlicher Würdigkeit“ wurden die Dienstleute den Freien gleich gehalten.

Man sieht, was diese Wendung der Dinge bedeutet. Wenn früher der Dienstmannenverein die Hausgenossenschaft (familia) des Herrn gewesen war, so trat in gewissem Sinn der militärische des Ritterthums für die Marken an dessen Stelle. Nur daß in jenem der Fürst ein Herr über „eigene Leute“ gewesen war, in diesem, selbst Ritter, als ein Gleicher unter Gleichen stand. Nicht als wenn nur in den Marken diese Wendung eingetreten wäre; aber hier, so scheint es, wurde sie von Anfang erfaßt und principiell durchgeführt. Das Staatswesen dieses kampffreudigen Fürstenhauses gründete sich auf diese ritterliche Gestaltung, war militärischer Art.

Und hier knüpft sich ein weiterer beachtenswerther Zug an, der anfangs nur in den Ideen der Menschen lebend, allmählich auf die wirklichen Verhältnisse und ihre officiële Gestaltung Einfluß gewann. Als 1147 Herzog Heinrich der Löwe und Albrecht der Bär einen verwüstenden Feld-

zug gegen die Heiden in Vorpommern machten und viele andere Fürsten mit ihren Schaaren als Kreuzfahrer verwüsten halfen, sprachen des Herzogs und der Markgrafen Kriegsknechte (satellites) zu einander: „ist nicht das Land, das wir verwüsten, unser Land, und das Volk, das wir bekämpfen, unser Volk? warum sind wir denn unsre eignen Feinde und Verderber unsrer Einkünfte (vectigalium)? fällt der Schaden nicht auf unsre Herrn zurück?“

So mächtige Persönlichkeiten, wie die genannten beiden Fürsten, mochten fürstlich genug über ihre Vasallen und Mannen stehen, um vorerst noch Ansprüchen zu begegnen denen analog, wie sie die Fürsten des Reiches den Kaisern gegenüber nahezu durchgesetzt hatten. Aber man lebte und webte einmal in den Ideen solcher Gemeinsamkeit; ja war nicht alles geistliche Fürstenthum im Reich in eben dieser Art bestellt? Nicht lange, und jene Ritterorden an der Düna, in Preußen gaben Beispiele, wie ritterliche Gesamtheiten und in ihrem Namen ein aus dem Kreise der Genossen erwähltes Haupt Träger des Staatswesens sein konnten. Die Ritterschaft in den Marken hatte wenigstens das mit jenen Orden gemein, daß sie mit ihrer militärischen Besetzung das Land gewann und das Gewonnene sicherte. Die eigenthümliche Ausbreitung der militärischen Familien, die sich negartig über diese sämtlichen Gebiete verzweigten und in den je neu gewonnenen Landschaften sofort neue Wurzeln trieben, neues Gut zu dem alten Besitz hinzu erwerben, konnte eben jene Auffassungsweise nur steigern.

Wenn eine kaiserliche Constitution von 1231 sagt, daß „kein Fürst Anordnungen oder neue Rechte ohne zuvor gehörten Rath seiner Vasallen machen solle,“¹⁾ so sprach dieß nur ein überall, auch in den Marken schon geltendes Verhältniß aus. Schon 1170 hatte der Markgraf nach Verathung mit seinen „Baronen“ beschlossen, seine Mark nach der Burg Brandenburg zu nennen²⁾. Die „Barone“, Vasallen und Dienstmannen, sind der Rath und die stete Umgebung des Fürsten; in ihrer Mitte lebt er. Er erscheint als das Haupt einer Gemeinsamkeit, welche das Land erworben hat, besitzt und regiert.

Ein Gegengewicht gegen die unvermeidlichen Consequenzen des neuen Wesens scheinen die Ascanier in der Art, wie sie die Verwaltung ordneten,

1) Pertz Legg. II. p. 283. — ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint melioribus et majoribus terrae minime requisitis.

2) Riedel Cod. D. B. I. 9. p. 2. — pro tribunali a Baronibus suis inquisivit — deliberato a Marchione et primatibus ejus communi consilio.

gesucht zu haben. Je freier sie ihre Dienstmannschaft stellten, desto nothwendiger mußte es erscheinen, die Substanz des landesherrlichen Vermögens vor den Plünderungen zu hüten, die mit der alten Art ministerialer Verwaltung unzertrennlich verbunden schien.

Von Hause aus war Ministerialität immer auf allodialen Besitz der Herren gegründet. Den Markgrafen entging theils durch die Abfindung einiger jüngerer Söhne Albrechts des Bären zum größeren Theil das altererbte Eigenthum des Hauses, theils gaben sie, was sie in den neu gewonnenen Landen als Allod besaßen — viele Güter in der Altmark, die Zauche, das Havelland, beide von dem letzten Slavenfürsten in Brandenburg ererbt — mit vollen Händen an die nächstbelegenen Stifter, allerdings so, daß sie das an Magdeburg Aufgegebene als Lehen auch zu weiblicher Erbfolge wieder empfangen, und für die Abtretung an Brandenburg und Havelberg sich nutzbare Rechte dieser Stifter (Zehnten, Vogtei u. s. w.) zusichern ließen. Mit dem systematischen Aufgeben der Hausdomains trat der rein landesherrliche, um nicht zu sagen staatliche Charakter der neuen Gründung um so bestimmter hervor.

Der Dienstmannschaft ging damit die alte Art der Hoflehen, ihre eigentliche Basis, verloren. Aber indem ihre persönliche Verpflichtung blieb, übertrug sich dieselbe auf die neue, in demselben Maaß mehr staats- als privatrechtliche Ausstattung, welche sie erhielten. Es waren das gleichsam Entschädigungen, die sie für das ausschließliche Recht auf die Verwaltung erhielten.

In der markgräflichen Verwaltung finden wir allerdings das alte Schema der Hofämter beibehalten. Aber die Ämter des Truchseß, des Marschall u. s. w. wurden nicht erblich verliehen, sondern die Markgrafen beauftragten mit denselben die ihnen geeignet scheinenden Personen, gewöhnlich nicht auf Lebenszeit; sie wählten aus ihrer Umgebung, ohne sich daran zu binden, ob der Gewählte Ministerial oder Vasall war. Sie werden in ähnlicher Weise das untergeordnete Personal aus dem Kreise etwa der Jüngeren gewählt haben. Unter den zahlreichen Namen, die in der Ascanischen Zeit in jenen Ämtern genannt werden, findet sich einmal ein Nicht-Märker als Kämmerer; dieser eine war ein Kleriker; alle anderen sind aus Adel und Mannschaft der Mark.

Eben darin, so scheint es, liegt das Eigenthümliche der Märktischen Einrichtung, daß, während sonst die in die Dienstämter Gebornen und erblich mit ihnen Belehnten gelegentlich auch wohl militärisch verwandt wurden, hier in den Marken die Kriegerleute, wenn ich so sagen darf, com-

mandirt werden zur Verwaltung jener Aemter. Es versteht sich, daß sie für solchen Dienst angemessenes Einkommen erhielten.

In analoger Weise wie jene „Centralstellen“ wurde die Provinzialverwaltung bestellt. Sie ergab sich aus der Lage der Verhältnisse in folgender Art.

Es ist schon erwähnt, daß in den älteren Markgebieten das System der Burgwarten hergebracht war. Es bestand darin, daß man zur Behauptung des eingenommenen Landes und zu dessen Schutz gegen die Raubeinfälle der Slaven an militärisch wichtigen Punkten — Flußübergängen, Ausgängen von Moräften, beherrschenden Höhen u. s. w. — Festungen errichtete; theils wurde dann in diese eine angemessene Zahl Kriegersleute, Ritter und Knappen, gelegt, die als Sold gewisse herrschaftliche Erträge aus den nächstgelegenen Dorfschaften zu Lehen erhielten, theils bildeten die Burgen mit dem umliegenden Landgebiet einen militärischen District (Burgwart) in der Art, daß in demselben Kriegersleute angelegt und mit dem zur Erhaltung ihrer Ausrüstung nöthigen Lehen (Grundstücken oder herrschaftlichen Erträgen oder beiden) ausgestattet wurden. An besonders wichtigen oder gefährdeten Punkten wurden auch wohl Leute, die nicht zum Militärstande gehörten, zum Aufsitzen mit verpflichtet (daher die zahlreichen Bauernlehen in der Priegnitz); und zur Vertheidigung des Landes sowohl in der Landwehr wie in den Burgen war jedermann verpflichtet, zog mit „im Heerschild“. Den Befehl über je solchen Militärdistrict, die in demselben zu Lehen Angesezten und die in der Landwehr Ausziehenden führte der mit der Burg Belehnte. Die weiteren administrativen und richterlichen Befugnisse solcher Burggrafen können hier übergangen werden.

Einzelne von den Landesfesten der Altmark waren wohl schon von früher her in den Händen alter Vasallenfamilien, die neben ihren Lehen auch freieigene Güter besaßen und eben darum auch an des Grafen Statt (vicecomites) Gericht unter Königsbann hegen konnten, so die Grafen von Osterburg, von Danneberg u. a. Andere Familien — wenigstens die der Edlen Herrn Gänse von Puttlig — hatten eben so schon früher jenseits der Elbe Burgwarten zu Lehen erhalten. Auch ein slavisches Geschlecht, das früher genannte der edlen Herrn von Friesack, behielt wohl vertragsmäßig eine ähnliche Stellung in dem früher eigenen Gebiet. Andere Hochfreie (liberi domini, nobiles) mochten für ihre Verdienste bei der Gründung des neuen Gebietes gleiche erbliche Belehnung mit Landesfestungen und deren Gebiet erhalten haben, so die Grafen von Lindow, die

„Herrn von Ruppin“ wurden; sie wurden damit Vasallen des Markgrafen, aber sie selbst hatten einen nicht unbedeutenden Lehnshof um sich. Auch eine Dienstmännenfamilie, die Herrn von Plote, ist in dieser Weise bewidmet gewesen; von Gottes Gnaden nennen sie sich in dem Stiftungsbriefe, den sie der Stadt Kyritz gaben.

Die bedeutendere Zahl der Burgen, namentlich in den weiter erworbenen Gebieten, kam nicht in so feste Hand; sie wurden mit Ausübung der dazu gehörenden Befugnisse an zuverlässige Personen aus der markgräflichen Umgebung auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit übertragen. Bald, da Slaveneinfälle nicht mehr zu besorgen waren und die größeren militärischen Unternehmungen gegen benachbarte Fürsten die auf einzelne Stellen gehäufte Ansiedlung von Kriegersleuten in den minder bedrohten Gegenden überflüssig machten, wurde deren Vertheilung über das platte Land überwiegend. Aber es behielten gewisse Burgen ihre Bedeutung als Mittelpunkte der militärischen und Landesverwaltung, als Vogteien.

Die geistlichen Gebiete hatten je ihren eignen Vogt (*advocatus*); in jenen Herrschaften, so viele sich deren hielten, war der markgräfliche Vasall gleichsam an des Vogtes Stelle. Das übrige Gebiet wurde in einige dreißig Vogteien getheilt, deren jede an eine der wichtigeren Burgen geknüpft und nach ihr genannt war. In den Händen der Vögte blieb, außer der Sorge für die Burgen und die Aufsicht über die landesherrlichen Güter und deren Verwalter (*villicus*) ihres Bereiches, die Erhebung der landesherrlichen Geld- und Naturaleinnahmen (Zölle, Beden u. s. w.), der militärische Befehl über die in ihrer Vogtei angezessenen Kriegersleute, die obere Justiz- und Polizeiverwaltung. Sie waren gleichsam an des Markgrafen Statt in ihrer Vogtei; und die landesherrliche Gewalt griff nicht tiefer hinab, indem theils die Dorfgemeinden zur selbstständigen Handhabung der niederen Justiz und Localpolizei organisiert waren, theils die Städte außerdem noch für ihre inneren Angelegenheiten von der Vogtei erimirt wurden.

Diese wichtigen Ämter der Vögte wurden eben so wenig wie die Centralstellen erblich vergeben; aus seiner Umgebung wählte der Markgraf die geeignete Person und ließ sie in der Regel nach kurzer Amtsführung einer andren den Platz räumen. Das Einkommen, das ihnen angewiesen wurde, mußte um so bedeutender sein, als sie ein namhaftes Personal zu erhalten hatten.

Bald — in gewissen Beziehungen schon vor dem Ausgang der Ascanier — wurde diese einfache und geordnete Weise gestört. Hatte sie zu

ihrem Zweck und zu ihrer Voraussetzung, daß die markgräfliche Gewalt in ihrem obrigkeitlichen Bereich selbstständig zu sein vermochte, und daß sie, immerhin von Prälaten, Herren und Mannschaft berathen, doch den Willen und die Mittel behielt, nach eigenem Ermessen und Interesse zu verfahren, so war das Uebelste, was eintreten konnte, die Schwächung des fürstlichen Wesens durch Erbtheilung und die damit steigenden finanziellen Bedürfnisse, die bald zu großen Verlegenheiten führten. Auf beide Momente wird später zurückzukommen sein.

So wie die Theilungen begannen, veränderte sich die Stellung der Markgrafen dem Lande gegenüber in ihrem Princip. Es war das Familieninteresse über das des Fürstenamtes gestellt; so konnte man jetzt das Bedürfniß empfinden, einen engeren Kreis von Rathgebern um sich zu versammeln, denen noch andere Dinge als die Interessen des Landes ans Herz gelegt werden konnten. Bereits in den Bedeverhandlungen von 1280 macht sich diese Gegenstellung auch darin merkbar, daß sich die Markgrafen verpflichten, zu den Commissionen für die neue Steuer Ritter zu ernennen, welche nicht Räte seien.

Es kam ein Umstand hinzu, der die Umbildung der Verhältnisse beschleunigen mußte. Es ist nicht zweifelhaft, daß seit der Theilung jeder Hofhalt seine Hofämter hatte. Waren die Schenken, Drostsen, Marschälle u. s. w. ursprünglich Verwalter der betreffenden Geschäftsbereiche, so verwandelte sich namentlich bei den mit den Theilungen gesteigerten Bedürfnissen und Bedrängnissen, in denen sie oft genug mit ihrem Vermögen und Credit Rath schaffen mußten, ihre Stellung leicht dahin, daß sie das Amt auf eignen Gewinn und Verlust verwalteten, es gleichsam in Entreprise nahmen.¹

Mit Recht ist hervorgehoben worden, daß zu solchen Stellen meist reiche Leute gewählt wurden, welche in den häufigen Geldverlegenheiten des Fürsten Vorschüsse leisten konnten und sich dann durch Verpfändung landesherrlicher Einkünfte, durch Angefälle heimgefallener Lehen u. s. w. bezahlt machten. Anfangs mochten sich solche Leihgeschäfte auf einzelne Gebungen da und dort, auf Erträge bestimmter landesherrlicher Rechte erstrecken; in den Verhandlungen von 1280 wurde ausdrücklich gesagt, daß der Landesherrschaft der Wiederkauf für die Kaufsumme vorbehalten bleibe. Nur daß die Mittel zum Wiederkauf in demselben Maaße abnahmen, als man mehr und immer mehr landesherrliche Erträge dahingab. End-

1) So wenn Droisefe von Kröchern der Drost endlich mit der Summe von 20,000 Mark in Vorschuß war. Diese Summe galt damals gleich 40,000 Wispeten Roggen.

lich griffen eben diese Geschäfte auch in den eigentlich obrigkeitlichen Bereich hinein.

Wenn Burgen den neuen Städten, die an ihnen erwachsen waren, käuflich überlassen und dann in der Regel gebrochen wurden, so berührte das die administrative Einrichtung des Ganzen nicht mehr, als sich nach dem erwachsenden Wesen städtischer Autonomie von selbst verstand. Sehr anderer Art war es, wenn Burgen für eine Anleihe pfandweise an diesen oder jenen Ritter überlassen wurden. Der ganze zur Burg gehörende Bezirk, mit allen Nutzungen und Rechten, die da der Landesherr hatte, manche Stadt, die noch nicht von der Burgherrschaft erimirt war (die späteren Mediastädte), kam damit in die Hand eines Unterthanen, eines Privatmannes. Wenn auch nicht die zu dem Burgbereich gehörende ritterliche Mannschaft, so doch die bürgerlichen und bäuerlichen Lehen, die Zinsen, Dienste u. s. w., die Gerichte und Patronate, welche zur Burg gehörten und noch nicht anderweitig versetzt oder verkauft waren, gingen an die neue Pfandherrschaft über; die Heerespflicht der Bürger und Bauern in ihrem Bereich hatte sie zu vermitteln.

Schon unter den Ascaniern begonnen, mehrten sich diese Veräußerungen unter den Baiern außerordentlich. Im Landbuch von 1375 werden nur noch drei Bögte (in Bögow, Wittenberg und Trebbin) und acht Hauptleute (capitanei), von denen einer vier landesherrliche Burgen unter sich hat, erwähnt¹⁾. Es trat in diesen „Schloßgefessenen“, wie sie etwa seit 1400 genannt werden, den alten freien und adlichen Geschlechtern ein Kreis von Familien zur Seite, der aus dem freilich in Vergessenheit gerathenen Stande der vornehmen Hörigkeit hervorgegangen war. Aus Courtoisie begannen die Luxemburger sie gleich jenem Adel „nobiles“ zu nennen. Durch den Besitz der Burgen ragten sie über die sonstige „Mannschaft“ um so mehr hervor, als nach altem Sachsenrecht sich niemand ohne landesherrliche Erlaubniß mit Wall und Graben besetzen durfte. Freilich in der wüsten Zeit der Baiern und Luxemburger war für Geld und gute Worte auch diese zu gewinnen; mancher „Jaunjunker“ haute sich auch ohne weiteres eine Burg, gar oft, um sie als Raubneft zu benutzen; daher denn mehr als einmal die landesherrliche Zusicherung: „alle Festen zu brechen, die seit Markgraf Waldemars Zeiten gebaut sind, nicht zu ge-

1) Die Beschreibung der Marken von 1373 (Riedel Cod. D. B. II. 3. p. 4.) zählt die Familien auf, welche Schlüssel haben; es sind ihrer 28. Doch ist die Zahl, verglichen mit Landbuch S. 40 ff., zu gering.

statten, daß sie wieder gebaut oder neue Burgen angelegt werden.“ Aber wie hätte das elende Regiment der Fremden, der Pfandherren in der Mark dem Unwesen steuern sollen; es wuchs fort und fort wie die Macht des Adels und die Zerrüttung des Landes, bis die Hohenzollern kamen.

Mit jenem Verschleudern landesherrlicher Burgen wurde der Geschäftsbereich der noch landesherrlichen Vogteien fort und fort geschmälert; der Schloßgefessene war ja selbst statt des Vogtes in seinem Gebiet, bildete eine Immunität. Sodann: auch für die Vogteien, die dem Landesherrn noch blieben, wurde jenes Recht freier Ernennung der Vögte nicht festgehalten, wenn auch wiederholentlich in Erinnerung gebracht; mit dem 14. Jahrhundert wird bereits als Recht angesprochen, daß der Vogt ein in dem Vogteibezirk „eingefessener Mann“ sein müsse. Auch erbliche Vogteien wußten manche Familien zu gewinnen, auch mehrere zu gleicher Zeit. Wenn dann solche obenein Schloßgefessene waren, wenn sie, wie die Wedell in der Neumark, einen ansehnlichen Lehnhof um sich versammelten, mehrere Mediastädte u. s. w. besaßen, so befanden sie sich in der That in einer Stellung, die ihre Landesherren wohl veranlassen konnte, förmliche Schutzverträge mit ihnen zu schließen.

Die militärischen Verhältnisse bieten noch eine weitere Seite der Betrachtung.

Allerdings gab es in den Marken — wie überall — eine gemeine Landwehrpflicht, wenn auch einzelne Dorfschaften der Kirche von derselben Befreiung erhielten, oder auch wohl die allgemeine Zustimmung wurde, den Landmann nur zur Vertheidigung des Landes aufzubieten. Aber es war natürlich, daß in dem Maas, als obrigkeitliche Rechte in den Dorfschaften an Vasallen und Dienstmannen verlehnt oder verpfändet wurden, diese dafür sorgten, daß die Arbeitskraft des Landmannes möglichst wenig für allgemeine Zwecke in Anspruch genommen wurde. Je mehr sich die Gutsherrlichkeit auf Kosten der Bauernfreiheit steigerte, um so mehr schwand die Kriegstüchtigkeit des Bauernstandes, und zur Zeit der Raubritterwirthschaft, der die Hohenzollern ein Ende machten, war die ländliche Bevölkerung nicht mehr in der Lage, die alte Pflicht des Dreinschlagens, die sie einst gegen die Raubeinfälle der Slaven geübt, gegen die Räubereien der landeingefessenen Edelleute als ein Recht der Nothwehr in Anspruch zu nehmen; wehrlos ließen die Dorfschaften sich ihr Vieh wegtreiben, ihre Höfe auspochen, ihre Häuser niederbrennen.

Fester hielten die heranwachsenden Städte an der alten Pflicht; und die schweren Zeiten der Baiern, der Luxemburger gaben ihnen Anlaß genug,

ihre Wehrhaftigkeit zu üben. In den Kriegen der ersten Hohenzollern sind die Städte rüstig mit im Feld, einmal 4000 Mann Bürger und Bürgerföhne, wohl gerüstet, schwarz und weiß uniformirt. Die größere Sicherheit im Lande, zugleich die kunstmäßigeren Kriegsweise, welche die Spanier Karls V. verbreiteten, ließ das bürgerliche Kriegswesen seit der Reformation mehr und mehr in Abnahme kommen. Vergebens waren die Versuche, die kriegerischen Uebungen der Bürger durch allerlei Prämien und Befreiungen in Gang zu erhalten; die Schützengilden wurden bald ein nutzloses Spiel; und den Städten erging es im dreißigjährigen Kriege, wie es den Dörfern in der Zeit der Quisqoms ergangen war.

Die eigentliche Kriegsmacht der Marken war von Anfang her wie natürlich das Lehnsaufgebot. Zu eben diesem Zweck war ja ein so zahlreicher Militärstand hereingezogen und angesetzt worden¹⁾; so dringend erschien es, möglichst viele Kriegsleute hereinziehen zu können, daß die Markgrafen trotz alles Widerstrebens der Bischöfe den Zehnten an sich nahmen und zu diesem Zweck verwendeten. Ueberhaupt blieb als Grundlage aller Besitzverhältnisse hier die Rücksicht auf den Krieg; alle Grundstücke waren für diesen Zweck von Anfang her pflichtig: entweder es wurde für sie gezinst oder Lehndienst geleistet. Die Schulzen in den Dörfern — und aus Dörfern erwuchsen die Städte — erhielten eben darum ihre Hüfen, ihr Schulzenlehn zinsfrei, weil sie Hofdienst leisten mußten. Und dieß Verhältnis blieb, wo sich die markgräfliche Lehnherrschaft über das Schulzenamt behauptete. Aber in vielen Dörfern kam dieselbe, wie, wird sich später ergeben, an den im Dorf angesessenen oder mit Hebungen belehnten ritterlichen Lehnsmann, der dann seinerseits die Stellung des Lehnpfers für das Schulzenlehn übernahm, das Schulzenamt aber einem Sekhschulzen übergab, der sich dafür gern zu einer Abgabe oder zu Wirthschaftsdiensten verpflichtete.

Burden aus den Dörfern Städte, so kam in der Regel bald das Schulzenamt in den Besitz der Stadt, die dann von Stadt wegen das Lehnpfers zu leisten fortfuhr. In der Regel gewann die städtische Kämmererei in ähnlicher Weise wie ritterliche Leute Dörfer, oder sie erwarb auch ritter-

1) Es fehlt begreiflicher Weise an bestimmteren Angaben. Doch ist die Notiz bei Pulkawa (bei Dobner Mon. hist. Boem. III. p. 226) lehrreich, nach der in der Theilung von 1255 Otto 100 Ritter (milites) weniger als der Bruder erhalten hatte und daher aus dem nicht getheilten Gebiet noch Schloß und Land Lebus, Schloß Alvensleben und die Grafschaft Seehausen erhielt. Wenn die Differenz so bedeutend sein konnte, muß die Zahl der Ritter auf jeder Seite sich doch wohl auf hunderte betrauen haben.

liche Lehngüter; und so kam es denn, daß in der späteren Lehnsmiliz auch Städte oft mit zwölf und mehr Lehnspferden auftritten.

Von Anfang her hat wohl die Ansicht gegolten, daß der Lehndienst nur so viel Hufen zinsfrei mache, als zur Erhaltung der lehnmäßigen Ausrüstung nöthig galten. In merkwürdigen Verhandlungen über diese Verhältnisse 1280 — wir kommen auf dieselben zurück — wurde festgesetzt, daß der Ritter sechs Hufen unter dem Pflug frei haben solle, daß sie für jede Hufe drüber zinsen müßten. Wenn man erwägt, daß der Ritter mit schwerem Streitroß und 3—4 Spießjungen, der Knappe mit wenigstens zwei tüchtigen Pferden aufreiten mußte, so wird man die Größe des Ritter- und Knappengutes — Bauerngüter sind 2—4 Hufen groß — nicht eben bedeutend finden.

Es war nicht die Absicht, daß die Mannschaft wie der Bauer den Ackerbau als Gewerbe treiben sollte, so wenig wie es ihm gestattet war, sich auf Handel und Wandel einzulassen; ihre Bestimmung blieb in erster Reihe der Kriegsdienst. Das Lehngut sollte eben nur die Pferde und die Knechte, die es bestellten, unterhalten; für den weiteren Bedarf, Rüstung, Kleidung u. s. w. war dem Ritter von dem Zehnten oder dem Hufenzins, der dem Landesherrn zustand, ein Theil zugewiesen.

Begreiflich, daß diese einfache und sachgemäße Ordnung der Dinge in dem Maße sich zerrüttete, als die landesherrliche Gewalt ohnmächtiger und die Mannschaft mächtiger und reicher wurde; nach der Zeit der Ascanier ist auch hier eine rasche Umwandlung erkennbar. In dem Landbuch von 1375 finden sich schon Rittergüter von 10, 20, 25 Freihufen, die doch nur ein Lehnspferd zu leisten haben; es gibt Rittergüter von mehr als sechs Hufen, die nur $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ Lehnspferd leisten; drei Ritter in Wilmersdorf haben 10, 8, 3 Freihufen und leisten jeder nur ein halbes Viertelpferd. Unzweifelhaft wurden derartige Vortheile durch Kauf, Vorschuß, landesherrliche Gnade in aller Ordnung gewonnen; nur daß der Landesherr doppelt verlor und der Vasall doppelt gewann, Minderung militärischer Pflicht und finanzieller Leistung. Die Hohenzollern vermochten diese Schäden nicht mehr rückgängig zu machen; genug, wenn ihr Anspruch an die so geminderte Lehnspflicht pflichtmäßige Folge fand; nicht lange und es suchte sich der Adel auch dieser zu entziehen. Statt der 4000 Ritter, die im 15. Jahrhundert in den Marken aufsaßen, kamen im nächsten nur noch 600; statt der vollen Lanze, dem Ritter mit zwei oder drei Knappen, einem Schützen, ein Paar Knechten kamen „Einspänner“; endlich schickte der Vasall gar, statt selbst zu erscheinen, „einen Kutscher, Bogt, Fischer oder

dergleichen schlimm und unverfucht Lumpengefindel“, wie es in einem kurfürstlichen Erlaß von 1610 heißt. Und mit dem Adel wetteiferten die Städte an elender Pflichterfüllung.

Die Colonisation.

Es würde der Wahrheit nicht entsprechen, wenn man sagen wollte, daß die Slaven, namentlich die im Osten der Elbe, von Natur roher oder unbegabter gewesen seien als ihre deutschen Nachbarn. Es ist aller Orten in diesen Slavenstämmen ein stiller, schmiegsamer, heiterer Sinn; sie strengen sich nicht gern zu langer und schwerer Arbeit an; das bequeme Fischen in See und Fluß, das beschauliche Schweinehüten im Wald, ein leichter Feldbau, wenn es genügt, mit dem Haken den Boden aufzurigen, während der bessere Boden unbestellt, ungerodet bleibt, dazu Handel und Wandel, wozu sie natürliches Geschick haben, das sind ihre Beschäftigungen.

Ursprünglich haben sie den Unterschied von Ständen nicht, sie sitzen in kleinen Dorf- und Stammgemeinschaften unter gewählten Ältesten; Arbeit und Ertrag ist gemeinsam, von persönlichem Eigenthum keine Rede. Es ist etwas, man möchte sagen, geschichtsloses in ihrer Art; je weniger sich der Einzelne stark und auf sich selbst gestellt fühlt, desto leichter schließen sie sich in Massen zusammen, fügen sie sich der Leitung. Das am meisten unterscheidet sie von der hochgespannten, unruhig drängenden, aber auch gewaltthätigen, eigenwilligen, selbstsüchtigeren Germanenweise.

Die Berührung mit dieser, der Kampf gegen sie zwingt sie zu höherer Spannung, zu größeren Vereinigungen. Dieß und das Eindringen des Christenthums hat ihnen fürstenthümliche Herrschaft gebracht, die sich dann herrischer, als bei den deutschen Stämmen geschehen, gestaltete. So ist die Herzogsgewalt in Böhmen, in Polen erwachsen.

Aber die Stämme zunächst der Elbe finden solche Einigungen zu spät oder gar nicht; vereinzelt kämpfen sie gegen die Deutschen um so unglücklicher und wilder. In diesen rastlosen Kämpfen erwächst in ihnen jene Wuth und Grausamkeit, von der die deutschen Berichte so oft sprechen, jener Haß gegen die Deutschen, der slavisch ist bis auf den heutigen Tag. Und wieder in den Deutschen ist der Uebermuth und die Barbarei gegen die Slaven maßlos; von Gottes und Rechts wegen meinen sie ihre Herren zu sein, und der Name der Slaven ist unsrer Sprache aus jener Zeit geblieben. Noch 1170 ward im Schweriner Lande befohlen: wer einen

dergleichen schlimm und unverfucht Lumpengefindel“, wie es in einem kurfürstlichen Erlaß von 1610 heißt. Und mit dem Adel wetteiferten die Städte an elender Pflichterfüllung.

Die Colonisation.

Es würde der Wahrheit nicht entsprechen, wenn man sagen wollte, daß die Slaven, namentlich die im Osten der Elbe, von Natur roher oder unbegabter gewesen seien als ihre deutschen Nachbarn. Es ist aller Orten in diesen Slavenstämmen ein stiller, schmiegsamer, heiterer Sinn; sie strengen sich nicht gern zu langer und schwerer Arbeit an; das bequeme Fischen in See und Fluß, das beschauliche Schweinehüten im Wald, ein leichter Feldbau, wenn es genügt, mit dem Haken den Boden aufzurigen, während der bessere Boden unbestellt, ungerodet bleibt, dazu Handel und Wandel, wozu sie natürliches Geschick haben, das sind ihre Beschäftigungen.

Ursprünglich haben sie den Unterschied von Ständen nicht, sie sitzen in kleinen Dorf- und Stammgemeinschaften unter gewählten Ältesten; Arbeit und Ertrag ist gemeinsam, von persönlichem Eigenthum keine Rede. Es ist etwas, man möchte sagen, geschichtsloses in ihrer Art; je weniger sich der Einzelne stark und auf sich selbst gestellt fühlt, desto leichter schließen sie sich in Massen zusammen, fügen sie sich der Leitung. Das am meisten unterscheidet sie von der hochgespannten, unruhig drängenden, aber auch gewaltthätigen, eigenwilligen, selbstsüchtigeren Germanenweise.

Die Berührung mit dieser, der Kampf gegen sie zwingt sie zu höherer Spannung, zu größeren Vereinigungen. Dieß und das Eindringen des Christenthums hat ihnen fürstenthümliche Herrschaft gebracht, die sich dann herrischer, als bei den deutschen Stämmen geschehen, gestaltete. So ist die Herzogsgewalt in Böhmen, in Polen erwachsen.

Aber die Stämme zunächst der Elbe finden solche Einigungen zu spät oder gar nicht; vereinzelt kämpfen sie gegen die Deutschen um so unglücklicher und wilder. In diesen rastlosen Kämpfen erwächst in ihnen jene Wuth und Grausamkeit, von der die deutschen Berichte so oft sprechen, jener Haß gegen die Deutschen, der slavisch ist bis auf den heutigen Tag. Und wieder in den Deutschen ist der Uebermuth und die Barbarei gegen die Slaven maßlos; von Gottes und Rechts wegen meinen sie ihre Herren zu sein, und der Name der Slaven ist unsrer Sprache aus jener Zeit geblieben. Noch 1170 ward im Schweriner Lande befohlen: wer einen

Slaven an unbefuchter Stelle (per avia) trafe und der Slave könne sich nicht genügend ausweisen, den solle er sogleich an dem nächsten Baum aufhängen.

Es muß dahin gestellt bleiben, in wie weit bereits in Karls des Großen und der Ottonen Zeit in den damaligen Markgebieten auch bäuerliche Colonisation versucht worden ist, oder ob man sich begnügte, das genommene Gebiet militärisch und kirchlich zu besetzen, dem natürlichen Gang der Dinge überlassend, was von Landleuten nachziehen mochte. Unzweifelhaft ist, daß von Albrecht dem Bären an gebliffentlich und im Zusammenhange colonisirt wurde und daß sich eine feste Rechtsgewohnheit für das Colonisiren ausbildete.

Er hatte sich für das ihm entgangene sächsische Herzogthum ein neues Fürstenthum zu schaffen. Was frommte es ihm, wenn das vorliegende Slavenland nur militärisch und kirchlich occupirt wurde? Der Bischofszehnt, der Tribut, der unbarmherzige Druck der deutschen Kriegersleute trieb die Bewältigten zu immer neuem Abfall vom Christenthum und der deutschen Herrschaft. Man war des eingenommenen Landes nicht sicher, so lange die Masse der Bevölkerung ungebrochen slavisch blieb. Und sodann: der Ertrag des Landes war, so lange Slaven es bestellten, äußerst dürftig; wie in der Altmark jenes Gebiet, wo sie wieder Herr geworden, versumpft und „voll langen Rohres“ war, so war die Brignitz Ein Wald — fünf Tage lang zog Bischof Otto von Havelberg bis zum Müritsee durch Wald; und eben so von der Nege bis in den Waizacker um Pyritz und Stargard erstreckte sich „der öde und entsetzliche Wald, der Pommern und Polen trennt.“ Wildes Bruchland umgab die zahlreichen Flüsse und Seen, wo nicht Sandhöhen und Kiefernwald sie einschlossen. Wo endlich die dünne slavische Bevölkerung den Acker haute, geschah es obenhin.

Hier war recht eigentlich Alles von Grund aus neu zu schaffen.

Aber was mit der slavischen Bevölkerung anfangen? Die gleichzeitige Occupation Mecklenburgs durch Heinrich den Löwen zeigte den einen Weg, den man einschlagen konnte, den systematischer Austilgung, wie denn der Herzog in der Stiftungsurkunde des Schweriner Bisthums sagt, es sei „ein Ort des Schreckens und der wüsten Einöde“, wo er es gründe; und mehr als eine fromme Urkunde jener Gegend wiederholt diese Wendung.

Die Ascanier sind dieses Weges nicht gegangen. Ein bedeutender Theil des neuen Gebietes war auf friedlichem Wege erworben; als weiter vorgebrungen, der Barnim, das Land Teltow, die Ufermark, das Land jenseits der Oder gewonnen ward, hatte man nicht mehr heidnische Stamm-

hauptlinge gegen sich gehabt, sondern schlesische, pommerische, polnische Fürsten traten diese schon bekehrten Gegenden in Friedensschlüssen ab. Es ist bezeichnend, daß Albrecht der Bär die ihm von Pribislav vererbte Feste Brandenburg „kriegerischen Slaven und Sachsen“ zur Bewachung anvertraute. Wenn auch des Pribislav Neffe Jazco, ein Polenherzog wird er genannt, die Besatzung, Slaven wie Sachsen, zum Abfall zu gewinnen verstand, und in Folge der Theilnahme an dieser Empörung in der Prignitz und im Havellande scharf genug verfahren werden mußte, an eine systematische Ausrottung war nicht zu denken. Man konnte gewiß sein, daß das Vordringen deutscher Cultur denselben Erfolg allmählig, aber sicherer erzielen werde.

Möglich, daß, wie unter den Freien Herren die Edlen von Friesack, so unter den niedrigeren Vasallen in den von Pommern und Polen gewonnenen Landen ein und der andere Slave blieb; in der Regel werden sie nach der in die Verträge aufgenommenen Formel gegen eine angemessene Entschädigung für ihr Lehen zu ihren slavischen Lehnsherrn zurückgegangen sein.

War in diesen späteren Erwerbungen bereits die altslavische Weise bis zu ungemessenen Diensten und förmlicher Untertänigkeit entartet, so hatte man in der unfreien Masse, die sitzen blieb, Dienende, die den zur militärischen Besetzung des Landes einziehenden Rittern und Knappen zur Bestellung ihrer Lehnshufen zugewiesen werden konnten; und je größer der Militärstand hier in der Ufermark, in der Neumark u. s. w. war, desto bedeutender war das Bedürfniß solcher Hausleute, da, wie sich von selbst versteht, Deutsche nicht einwanderten, um Knechte auf den Ritterhufen zu sein. Diejenigen Slaven, welche in eigener Wirthschaft sitzen blieben, wurden mit ihren Diensten und Zinsen, der Grund- und Kopfsteuer, die sie dem Landesherrn, der Bischofenitz, die sie dem Bischof schuldeten, wohl meist zu Lehen ausgegeben.

In ähnlicher Weise günstig war die Lage derjenigen Slaven geblieben, die nicht schon unter pommerischer, polnischer, schlesischer Fürstenherrschaft gestanden hatten. Namentlich in der Altmark, wo sich noch geraume Zeit eine nicht geringe Zahl slavischer Dörfer erhalten hat, zeigt sich deutlich, daß deren Zustand wenigstens nichts von Leibeigenschaft an sich hat; in den ziemlich zahlreichen Schenkungen slavischer Dörfer an Kirchen und Klöster wird hier nie, wie in Pommern oft genug, der mitgeschenkten Leibeigenen (*mancipia*) Erwähnung gethan. Wenn in einer Urkunde, die Gründung eines „slavischen Dorfes“ betreffend, erwähnt wird, daß diese